

Gää-Richtlinien Erzeugung



Stand Januar 2019

"Früchte in Fülle spendet euch Gää, die Göttin der Erde.
Drum nennet sie dankbar Erdenmutter, ihr Menschen!"
aus "Werke und Tage" Anleitung für bäuerliches Arbeiten

Herausgeber:

Gää e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau, Brockhausstraße 4, 01099 Dresden

Tel: (0351) 401 23 89, Fax: (03222) 4065955 , Email: info@gaea.de, www.gaea.de

© Gää e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau

Inhalt:

Richtlinienänderungen.....	4
Inkrafttreten und Übergangsfristen für Gää-Richtlinien	4
VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008.....	4
1. Landschaftspflege und Naturschutz.....	5
2. Pflanzenbau	6
2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft	6
2.2 Gemüse- und Kräuteranbau, Erdbeeren, Zierpflanzen	11
2.3 Baumschulen, Obstbau, Weinbau und Hopfenanbau	15
2.4 Wildfruchtsammlungen	17
3. Tierhaltung.....	19
3.1 Rinder, Schafe und Ziegen	27
3.2 Pferde	32
3.3 Schweine	33
3.4 Legehennen und Mastgeflügel.....	36
3.4.1 Junghennenaufzucht.....	40
3.4.2 Kleingeflügel (Wachteln und Tauben).....	43
3.6 Gehegewild – Dam- und Rotwild.....	44
3.7 Kaninchenhaltung	45
3.8 Fisch- und Teichwirtschaft	47
3.9 Bienenhaltung	50
4. Erzeugung von Pilzen	55
5. Ausgeschlossene Technologien.....	56
5.1 Verbot von Gentechnik	56
5.2. Verbot des Einsatzes anthropogener Nanomaterialien.....	56
6. Betriebsumstellung	57
7. Technik und Lagerung	60
8. Handel mit Zukaufware	61
9. Ressourcen- und Umweltschutz	62
10. Soziale Verantwortung und Gerechtigkeit.....	64
Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz	66
Anhang 2: Zugelassene Düngemittel.....	67
Anhang 3: Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanze pflege und -behandlung	69
Anhang 4: Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel	71
Anhang 5: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und Zusatzstoffe in der Tierernährung	72
Anhang 6: Zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Stalleinrichtungen und im Stall verwendeten Geräten zugelassene Mittel	73
Anhang 7: Liste der zugelassenen Wirkstoffe in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Pflanzenbau.....	74
Anhang 8: Leitlinien zum Einsatz von Kompost.....	75
Anhang 9: Betrieb von Biogasanlagen und Verwendung von Gärresten.....	78
Anhang 10: Empfehlungen zur Schädlingsbekämpfung.....	80
Anhang 11: Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist	82

Grundsätzliches

Die Gää-Erzeugerbetriebe streben einen weitgehend in sich geschlossenen landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieb mit den drei Bereichen Landschaftspflege, Pflanzenbau und Tierhaltung an.

Hinsichtlich der Struktur und Eigentumsform ist die Verschiedenartigkeit nicht nur möglich, sondern erwünscht.

Ziel der Arbeit ist die Erhaltung und Mehrung der Dauerfruchtbarkeit der Böden, Pflanzenarten und Tierrassen. Dies wird durch die Gestaltung des Betriebes als Organismus mit inneren Kreisläufen erreicht.

Alle Einzelmaßnahmen und Strukturierungen wie z. B. die organische Düngewirtschaft, die weiten Fruchtfolgen, der Mischanbau, die artgerechte und vielseitige Tierhaltung, die ökologisch orientierte Flurgestaltung, die biologische Schädlingsabwehr, der angepasste Technikbesatz sowie die rationelle Organisation dienen der Kräftigung des Betriebsorganismus.

Energie- und Rohstoffsparsamkeit, Gewässer- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Landschaftspflege und Naturschutz sind in den Verfahren des ökologischen Landbaus von vornherein veranlagt.

Nicht zuletzt wird durch die Erzeugung ernährungsphysiologisch vollwertiger Lebensmittel die Grundlage für eine zeitgemäße, langfristige Gesundheitsvorsorge geschaffen.

Für die künftige Sozialentwicklung vermag der ökologische Landbau bedeutende Beiträge zur Gestaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze und umweltgerechter Preisbildung zu leisten.

Die ökologischen Landbaumethoden haben ihre eigenen Grundlagen, die zum Großteil auf den Erkenntnissen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise aufgebaut worden sind. Diese Grundlagen bedürfen der ständigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung. Dabei kommt es darauf an, nicht nur die direkten Ursache-Wirkungsbeziehungen zu erforschen, sondern das Erkenntnisstreben ganzheitlich auf den Gesamtbetriebsorganismus und seine Wechselbeziehungen nach innen und außen zu orientieren.

Richtlinienänderungen

Inkrafttreten und Übergangsfristen für Gää-Richtlinien

Alle Richtlinienänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Gää-Mitgliederrundbrief in Kraft. Alle Gää Vertragsbetriebe haben ab Veröffentlichung der geänderten Richtlinien ein Jahr, bei baulichen Veränderungen zwei Jahre, Zeit, diese Änderungen umzusetzen, wenn durch die Gää keine anderen Fristen definiert und durch die Verordnung (EG) 834/2007 keine anderen Fristen vorgegeben sind.

VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008

Die Gää-Richtlinien für Erzeuger basieren auf den gesetzlichen Vorgaben „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ und die „Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und

Kontrolle“ und deren Änderungsverordnungen (im weiteren EU-VO genannt). Gää Vertragsbetriebe sind zusätzlich zur Einhaltung der Gää-Richtlinien auch zur Einhaltung der Vorgaben der oben genannten Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

1. Landschaftspflege und Naturschutz

Die Landschaftspflege ist eine wesentliche Aufgabe für Gärtner und Landwirte. Sie ist die entscheidende Voraussetzung für die biologische Schädlingsabwehr und hinsichtlich der Ökologie und des Artenschutzes eine zusätzliche Leistung für die Gesellschaft.

Angestrebt wird eine abwechslungsreiche Gestaltung der Landschaft mit Feuchtgebieten, Gehölzbeständen und verschiedenen Wildkraut- und Grünlandflächen.

Agrarstrukturelemente sollten in Anzahl und Umfang ausgeweitet werden und als Trittsteine, Rückzugsflächen und Pufferzonen weitgehend vernetzt werden (Biotopverbundnetz). Große Ackerschläge sollen durch Flurgehölze gegliedert werden.

Angepasst an die jeweilige Flursituation werden folgende Gestaltungselemente als Orientierung empfohlen:

Die Länge von Hecken oder Obstbaumreihen soll mindestens 30 m/ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder mindestens 1 % besser über 5 % der LN sein;

Der Flächenanteil von Kleinstgewässern auf Standorten mit Grundwassernähe oder mit Oberflächengewässer soll über 0,1 % der LN betragen.

Bei Gehölzpflanzungen werden vielfältige, standorttypische, einheimische, ökologisch wertvolle und wildfruchttragende Bäume und Sträucher bevorzugt.

Altgehölze - insbesondere auch Altobstbäume - werden in das Pflanzensystem eingebunden.

Das Roden von Urwald ist verboten.

Ökologisch besonders wertvolle Randstrukturen/Raine (Feldflorenereservate: Schutz pflanzengenetischer Ressourcen) aber auch gezielt angelegte Blühstreifen sollten mindestens 3 m breit sein und maximal 1 mal im Jahr (möglichst spät) gemäht werden. Diese Randstrukturen sollten Bestandteil von Schlaggrenzen, Wegen, Gräben, Heckenpflanzungen, Obstbaumreihen, Gehölzinseln, Söllen u. a. Landschaftsbestandteilen sein.

Fließgewässer sollen naturnah gestaltet und bei geeigneten Bedingungen mit Gehölzen am Rand bepflanzt werden. Wasserscheiden werden möglichst bewaldet.

Die praktischen Landschaftspflegearbeiten (insbesondere Mähen, Grabengrundräumung, Gehölzschnitt u. a.) sollen wegen möglicher schwerwiegender Beeinträchtigungen typischer Organismen nicht in der Frühjahrszeit durchgeführt werden und sich an Aspekten der Nützlingsförderung und Biotopschutzes orientieren. Deshalb sollten Wiesen und Weiden nicht mehr nach Brutbeginn abgeschleppt oder gewalzt werden. Bei der Ernte bzw. Mahd sollten so genannte Wildretter zum Einsatz kommen. Die Mahdzeitpunkte sollten möglichst so gewählt werden, dass viele Pflanzen in die Blühphase gelangen.

Bei der Wiesenmahd sollten deshalb bevorzugt Balkenmäher zum Einsatz kommen, die Schnitthöhe sollte über 7 cm liegen und das Mahdsystem sollte den Tieren eine Fluchtmöglichkeit erlauben (z. B. Streifen- und Flächenmahd von innen nach außen).

Das Nutzen von vorhandenen Bäumen zum Befestigen von Weidezaunteilen (z. B. mit Nagel oder Draht) soll unterbleiben.

Die Landschaftspflege wird nicht nur als Erhaltungsaufgabe im Sinne des klassischen Naturschutzes praktiziert. Es kommt vielmehr auch auf die ökologie- und sozialgerechte Weiterentwicklung des Landschaftstyps an.

2. Pflanzenbau

2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft

Die belebende organische Düngung, die garefördernde und strukturschonende sowie erosi-
onseinschränkende Bodenbearbeitung, die Fruchtfolge und der Anbau von regional und im
Betrieb angepassten Kulturpflanzenarten und -sorten sind wesentliche Elemente der ökolo-
gischen Landwirtschaft. Dies ist die Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und
gesunde Menschen. Grundlage des ökologischen Landbaus ist die nachhaltige Erhaltung
und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit.

Ziele und Empfehlungen

Ein Ziel des ökologischen Pflanzenbaus ist es, gesunde und vitale Pflanzen anzubauen.
Deshalb ist auf vorbeugende Maßnahmen ganz besonderen Wert zu legen.

Die Maßnahmen des Pflanzenbaus haben jeweils ihren optimalen Zeitpunkt: im ökologischen
Landbau kann Versäumtes nicht "chemisch korrigiert" werden. Die gewissenhafte Einhaltung
agrotechnischer Termine bestimmt weitgehend den Anbauerfolg.

Grundlage des Düngens sind Pflanzen- und Wurzelrückstände und der Dung landwirtschaft-
licher Nutztiere, insbesondere der Rinder. Verrottete Pflanzenmassen erhalten und fördern
das Bodenleben, aufbereitete Tierdünger verbessern darüber hinaus die Humusqualität.

Zugelassene mineralische Ergänzungsdünger und organische Handelsdünger können durch
Kompostierung oder andere Belebungsprozesse aktiviert werden.

Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung eines nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten.
Dieser ist gegebenenfalls durch Kalkung zu regulieren.

Stilllegungsflächen sollen aktiv begrünt sein.

Die einzelnen Hauptkulturen im Durchschnitt der langjährigen Fruchtfolge sollen folgende
Anteile nicht überschreiten: Getreide max. zwei Drittel, Weizen und Mais max. die Hälfte.

Durch Fruchtfolgegestaltung sowie Mischkulturen sind Vegetationsgesellschaften zu schaf-
fen, die den Einseitigkeiten des Pflanzenbaus entgegenwirken. Eine harmonische Beikraut-
flora kann die Entwicklung der Kulturpflanzen und die Entwicklung einer artenreichen Flora
und Fauna begünstigen, wenn ihre Dichte sachgemäß reguliert wird. Problemunkräuter soll-
ten besonders beachtet werden und vor allem prophylaktisch reguliert werden.

Pflanzenzüchtung

Als Eltern sind die Sorten zu verwenden, die nicht mit grundsätzlich verbotenen Züchtungs-
techniken (z.B. gentechnische Verfahren) gezüchtet wurden.

Das Genom wird als unteilbare Einheit respektiert. Für die Züchtung von ökologischen Sor-
ten sind technische Veränderungen des Erbguts einer Pflanze verboten (z.B. ionisierende
Strahlung, die Verwendung mutagener Substanzen, die Übertragung isolierter DNA, RNA
oder Proteine).

Die Zelle wird als nicht teilbare Einheit respektiert. Technische Eingriffe in eine isolierte Zelle
auf einem künstlichem Medium sind nicht zulässig (z.B. Gentechnik, die Zerstörung von
Zellwänden und Auflösen von Zellkernen für Cytoplastenfusion).

Ökologische Züchter können Sortenschutz erheben aber ökologische Sorten sollen nicht
patentiert werden.

Die Verwendung von ökologisch gezüchteten und regional bewährten Sorten mit hoher genetischer Vielfalt ist anzustreben. Die Sorten sollen die Fähigkeit haben, sich durch die Vermehrung auf den Betriebsflächen an die Bedingungen des Hoforganismus anzupassen. Hybridsorten entsprechen nicht diesen Anforderungen. Deshalb sollte auf die Verwendung von Hybridsaatgut weitgehend verzichtet werden.

Die Stabilisierung angepasster Sorten kann durch mehrjährigen eigenen Nachbau bzw. einer vertraglich gesicherten Saatgutvermehrung, ergänzt durch umfassende regenerierende Maßnahmen beim Anbau, sowie bei der Behandlung des Saatgutes erreicht werden. Es ist empfehlenswert, die biologisch-dynamischen Präparate für die Förderung von Dung, Boden und Pflanzen einzusetzen.

Um Kontamination durch Abtrift von Pflanzenschutzmitteln und Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) aus der Bewirtschaftung von konventionellen Nachbarflächen zu vermindern, sollen verschiedene Möglichkeiten ergriffen werden, z.B. Absprachen mit Nachbarn, Schutzpflanzungen, Anlage von Pufferstreifen, Kennzeichnung der Flächen.

Besondere Beachtung finden im ökologischen Landbau die natürlichen Grünlandstandorte /absolutes Grünland, die vorzugsweise als Mähweide unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bewirtschaftet werden sollten.

Das Ziel einer ökologischen Grünlandwirtschaft sollte eine artenreiche, dem Standort angepasste Vegetation mit natürlich an dem Standort vorkommenden Gräsern, Leguminosen und Kräutern sein. Die Weidewirtschaft soll, wo immer möglich, praktiziert werden.

Umbruch mit nachfolgender Neuansaat ist ein sehr großer Eingriff in das Ökosystem Grünland und soll deshalb erst durchgeführt werden, nachdem mit anderen Maßnahmen die Leistungsfähigkeit und Artenzusammensetzung des Grünlandes nicht korrigiert werden konnte.

Im viehlosen Betrieb ist der ökologische Betriebskreislauf wegen der fehlenden Tiere nicht vollständig entwickelt. Besonders hier ist durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Fruchtfolgegestaltung mit erhöhtem Leguminosenanteil, Zwischenfruchtanbau etc.) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Verbindliche Mindestanforderungen

Viehbesatz/ Düngermenge

Die Gesamtmenge des eigenerzeugten und zugekauften Düngers eines landwirtschaftlichen Betriebes darf im Durchschnitt der Rotation die Menge, die bei maximal zulässigen Viehbesatz gemäß Anhang 1 anfallen würde, nicht überschreiten (112 kg N/ha/Jahr).

Davon darf maximal ein Äquivalent von 0,5 DE pro ha (= 40kg N/ha) und Jahr betriebsfremder organischer Dünger (Handelsdünger und Kompost) gemäß Anhang 2 sein.

Wird selbst erzeugtes Raufutter oder Stroh auf direktem Weg an einen anderen Biobetrieb abgegeben und von dort tierischer Wirtschaftsdünger zurückgenommen, dann können die abgegebenen mit den zurückgenommenen Nährstoffen verrechnet werden; dieser Anteil wird bei der Mengengrenzung für den Düngerzukauf nicht angerechnet. Gleiches gilt bei der Abgabe von Stroh an Bio Pilzzeuger und Rücknahme von abgetragenem Bio-Pilzsubstrat.

Für den ökologischen Gemüsebau bestehen gesonderte Regelungen.

Leguminosenanbau zur Stickstoff- fixierung

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenaufbauende Kulturen aufweisen (z.B. Leguminosen, Gründüngung, usw.).

	<p>Mindestens 50 % der Ackerfläche muss im Durchschnitt der Fruchtfolge außerhalb der Vegetationszeit ausreichend mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial bedeckt sein, sofern es Witterung, Höhenlage und Wasserhaushalt zulassen.</p>
Stickstoffdünger und andere Mineraldünger	<p>Synthetische und mineralische Stickstoffdünger, ebenso die N-haltigen Düngemittel Guano, Chilesalpeter und Harnstoff, leichtlösliche Phosphate, und sonstige nicht in der Liste des Anhanges 2 aufgeführten Stoffe sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.</p> <p>Auf Schadstoffarmut (geringe Schwermetallbelastung), ist bei diesen Düngern zu achten.</p>
Organische Dünger und Kompost	<p>Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung darf nicht eingesetzt werden, auch nicht in aufbereiteter Form. Andere Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie vom Schadstoffgehalt unbedenklich sind (u.a. Rückstände aus Arzneimitteln, Futterzusätzen, Pflanzenschutzmitteln). Nur die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.</p> <p>Beim Einsatz von Kompost sind die „Leitlinien zum Einsatz von Kompost“ zu beachten. Grüngut-Komposte dürfen nur verwendet werden, wenn sie die aktuellen Schwermetall-Grenzwerte und Fremdstoffvorgaben von Gää einhalten. Kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) müssen den Kriterien von Gää entsprechen. (siehe Anhang 8)</p> <p>Klärschlamm, Müllkompost und außerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Innerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht auf Pflanzenbewuchs, welcher für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, gebracht werden.</p> <p>Beim Einsatz von Gärresten sind die Vorgaben von Anhang 9 zu beachten. Der Einsatz von Gärresten aus Biogasanlagen, die nur mit konventionellen Fermentationsstoffen betrieben werden, ist verboten.</p>
Saat- und Pflanzgut	<p>Das Saat- und Pflanzgut muss aus ökologischer Vermehrung stammen. Die Genehmigung von konventionellem Saat- und Pflanzgut, Pflanzkartoffeln und vegetativen Vermehrungsmaterial, ist an die jeweils aktuellen Rechtsetzungen und Auslegungen der EU-VO gebunden.</p> <p>Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von einem anderen ökologischen Betrieb bezogen werden.</p> <p>Herkünfte aus Mitgliedsbetrieben der Gää oder anderen Ökobetrieben, die den Standard der Gää-Richtlinien erreichen, sind zu bevorzugen. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen. Die angebauten Sorten sollten für die Standortbedingungen geeignet sein. Auswahlkriterien sind vorrangig eine geringe Anfälligkeit, bzw. möglichst hohe Toleranz und Resistenz gegen Krankheiten. Die Sicherung der genetischen Vielfalt soll-</p>

te bei der Arten- und Sortenwahl berücksichtigt werden. Das verwendete Saat- und Pflanzgut darf nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln behandelt worden sein. Es darf nur mit Mitteln behandelt werden, die gemäß den Gää-Erzeugerrichtlinien zugelassen sind. Die Verwendung von CMS-Hybriden, die aus Cytoplastenfusion oder Protoplastenfusion hervorgegangen sind, ist nicht zulässig.

- Saatgutvermehrung** Bei einjährigen Kulturen muss das Saatgut für mind. eine Generation unter den Bedingungen einer ökologischer Bewirtschaftung vermehrt worden sein. Dies gilt auch für vegetatives Pflanzmaterial. Für die Erzeugung von Saatgut und vegetativem Pflanzmaterial für Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen etc.) sind zwei Vegetationsperioden unter ökologischer Bewirtschaftung vorgeschrieben.
- Pflanzenpflege- und Pflanzenbehandlungsmittel** Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist nicht zulässig.
- Der Gebrauch synthetischer Wachstumsregulatoren ist verboten.
- Die in Anhang 3 aufgelisteten Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung sind zugelassen.
- Die Elektronenbehandlung von Saatgut mit niederenergetischen Strahlen ist zugelassen.
- Bodenschutz** Bei der Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass es zu keiner Versalzung der Ressourcen Wasser und Boden kommt.
- Parallelproduktion** Es dürfen keine gleichen Pflanzenarten auf verschiedenen Flächen des Betriebes, die sich jeweils in unterschiedlichen Umstellungsstufen befinden, zeitgleich angebaut werden.
- Ausnahmen:
- Dauerkulturen,
 - Gemüsebau und Zierpflanzenbau, wenn die parallel angebauten Kulturen augenscheinlich unterscheidbar sind,
 - Futterbau
- Lagerung** Die Lagerhaltung muss eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Lagerungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Strahlung sind verboten. (Siehe Anhang 9, Empfehlungen zur Schädlingsbekämpfung)
- Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.
- Umstellung** Pflanzliche Erzeugnisse gelten als anerkannt, wenn auf der Fläche mindestens zwei Jahre vor der Aussaat entsprechend den Gää-Erzeugerrichtlinien gewirtschaftet wurde. Wird auf einer Fläche mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß gewirtschaftet kann Umstellungsware deklariert werden.

bereits umgestellte Betriebe

Die bereits abgeschlossenen Umstellungszeiten im Rahmen der Bewirtschaftung nach VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008 und nach den Richtlinien anderer anerkannter Verbände kann nach Prüfung durch die Gaa anerkannt werden.

Beides muss nachgewiesen werden und durch die zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde anerkannt werden.

2.2 Gemüse- und Kräuteraanbau, Erdbeeren, Zierpflanzen

Die belebende organische Düngung, die schonende Bearbeitung des Bodens, die Fruchtfolge und der Anbau von standortangepassten Kulturen sind ökologische Prämissen, die auch für den Gartenbau gelten. Der Gartenbau stellt eine Anbauform mit einer vergleichsweise sehr hohen Nährstoffumsetzung und kurzen Anbauzeiträumen in enger Folge dar. Deshalb ist es besonders wichtig entsprechende Stoffkreisläufe zu entwickeln.

Ziele und Empfehlungen

Durch Fruchtfolgegestaltung und Mischkulturen sind Vegetationsgesellschaften zu schaffen, die den Einseitigkeiten des Pflanzenbaus entgegenwirken.

In die Fruchtfolge eines viehlosen Gartenbaubetriebes gehört der Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen, um betriebseigene Stickstoffquellen zu erschließen. Erntereste und sonstige betriebliche organische Materialien (Holzschnitt, Erden u. ä.) müssen sorgfältig kompostiert werden. Der Einsatz von Stallmist wird empfohlen. Stallmist, zugelassene mineralische Ergänzungsdünger und organische Handelsdünger sollten vor dem Einsatz auf dem Betrieb durch Kompostierung belebt werden. Biologisch-dynamische Präparate oder andere für den ökologischen Landbau zugelassene Mittel können für die Förderung von Dung, Boden und Pflanzen eingesetzt werden. Für die Erzeugung von hochwertigem Gemüse ist die Anwendung von Reifekomposten bzw. reifefördernden Präparaten von großer Bedeutung.

Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung eines nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten und ggf. durch Kalkung zu regulieren. Mindestens alle vier Jahre sollten Bodenanalysen auf pH-Wert und Grundnährstoffe durchgeführt werden.

Die Verwendung von ökologisch gezüchteten bzw. erzeugten und regional bewährten Sorten mit hoher genetischer Vielfalt ist anzustreben. Auf Hybridsaatgut ist möglichst weitgehend zu verzichten. Ein Ziel der Praxis des ökologischen Gartenbaus ist es, die Pflanzen so anzubauen, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Entsprechende Maßnahmen hierzu sind eine ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung und Weiteres.

Durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie der Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiotopen usw. ist die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.

Für eine erfolgreiche Regulierung der Beikräuter sind vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl) von großer Bedeutung. Wenn die Begleitflora auf Kulturflächen ein den Anbau und die Nutzung der Kulturpflanzen beeinträchtigendes Ausmaß annimmt, erfolgt die Regulierung der Beikräuter durch mechanische (z. B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z. B. Abflammen) Maßnahmen oder Verfahren.

Gärtnerische Kulturen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Autobahnen, Mülldeponien u. ä. Anlagen angebaut werden. Der Abstand zu Autobahnen soll mind. 100 m, zu Fernverkehrsstraßen und stark befahrenen Landstraßen mind. 30 m betragen.

Bei der Gefahr der Abdrift von Autoabgasen bzw. von Pflanzenschutzmitteln durch benachbarte Flächen müssen Schutzhecken angelegt werden, wenn diese einen erhöhten Schutz erwarten lassen. Beim Anbau von Heil- und Gewürzkräutern können weitergehende Auflagen erteilt werden.

Kulturgefäße sollten aus verrottbaren Materialien oder Ton bestehen. Kulturgefäße aus PVC sind nicht zugelassen.

Verbindliche Mindestanforderungen

Düngung und Humuswirtschaft

- Organische Dünger** Der Einsatz von Jauche, Gülle und Hühnermist aus konventionellen Betrieben sowie Grünkomposten aus dem nichtlandwirtschaftlichen Sektor ist für den Gemüse- und Kräuteraanbau nicht gestattet.
- Im Kräuteraanbau darf darüber hinaus kein Frischmist (bei Stickstoffzehrern nur vor Beginn der Vegetationsperiode), keine Gülle und Jauche des eigenen Betriebes im Erntejahr auf die Anbaufläche gebracht werden.
- Klärschlamm, Müllkompost und außerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht verwendet werden. Innerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht auf Pflanzenbewuchs, welcher für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, gebracht werden.
- Länger als 12 Wochen brachliegende Flächen müssen mit organischem Material gemulcht oder begrünt werden. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.
- Stickstoffdüngung** Im Freilandgemüsebau darf die Höhe der Stickstoffdüngung, bestehend aus eigenen Wirtschaftsdüngern und zugekauften organischen Düngern, 110 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Fläche nicht übersteigen. Wo 50 % oder mehr des ausgebrachten Stickstoffs aus Mistkompost stammen, dürfen bis zu 140 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge eingesetzt werden.
- Pflanzenschutz**
- Pflanzenbehandlung** Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist nicht zulässig.
- Die in Anhang 3 aufgelisteten Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung sind zugelassen.
- Beikrautregulierung** Die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist verboten.
- Erden und Substrate** Erdlose Gemüsekulturen (Anbau auf Steinwolle, Hydrokultur, Dünnschichtkultur u.ä.) sind nicht erlaubt. Die Wassertreiberei von Chicoree ist zugelassen, muss aber bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet werden.
- Zulässig ist die Kultur von Topfkräutern und ähnlichen Erzeugnissen, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird.
- Erden und Substrate können gedämpft werden.

Eine flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung ist zulässig. Die Tiefendämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Der Einsatz von Torf und synthetischen Stoffen auf Anbauflächen ist nicht gestattet.

In Anzuchterden und Topferden darf Torf zu max. 70 % des Substrates verwendet werden. Ökologisch verträglicher Torfersatz sollte bevorzugt werden. Die Verwendung von synthetischen Bodenverbesserungsmitteln ist auch bei der Anzucht nicht erlaubt.

Zugekaufte Erden und Zuschlagsstoffe zu Substraten dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht den Gää-Richtlinien entsprechen. Die Rücksprache mit dem Gää-Verband ist vor der Wahl neuer Materialien erforderlich.

Bei der Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass es zu keiner Versalzung der Ressourcen Wasser und Boden kommt.

Saat- und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgut muss aus ökologischer Vermehrung stammen. Die Genehmigung von konventionellem Saat- und Pflanzgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, ist an die jeweils aktuellen Rechtsetzungen und Auslegungen der EU-VO gebunden. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen.

Die Verwendung von CMS-Hybriden, die aus Cytoplastenfusion oder Protoplastenfusion hervorgegangen sind, ist nicht zulässig.

Sprossenproduktion

Bei der Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen das Saatgut, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen. Dabei sind Herkünfte aus Mitgliedsbetrieben der Gää oder anderer Ökobetriebe, die den Standard der Gää-Richtlinien erreichen, zu bevorzugen. Das zur Anzucht verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität haben.

Substrate und Trägermaterialien dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht richtliniengemäß sind. Die Rücksprache mit dem Gää-Verband ist vor der Wahl der Materialien erforderlich.

Mulchmaterialien im Freilandanbau

Der Einsatz von organischen Mulchmaterialien (Grünschnitt, Stroh, ggf. Rinden u. ä.) soll bevorzugt erfolgen. Technische Mulchmaterialien (Mulchfolie, -vlies, -papier) müssen sparsam eingesetzt werden und recycelt werden, wenn es möglich ist.

Stroh

Pflanzliche Materialien wie Grünschnitt, Silagen und Stroh für Mulchzwecke dürfen nur aus ökologischer Erzeugung eingesetzt werden.

Anbau unter Glas und Plasten

Umstellung

Bei der Umstellung von konventionell bewirtschafteten Gewächshäusern sind Bodenanalysen hinsichtlich der Schwermetallgehalte sowie der eventuellen Belastung mit Pflanzenschutzmitteln (z. B. chlorierten Kohlenwasserstoffe u. a.) vorzulegen.

Energieeinsparung Umweltschutz

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Energiequellen muss die Heizung der Gewächshäuser auf die Jungpflanzenanzucht, die Treiberei und die Topfkräuterkulturen beschränkt bleiben. Andere Kulturen dürfen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (ca. 5 °C). Weiterhin sind die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien sowie der Wärmedämmung auszuschöpfen. Plasteabfälle, auch gebrauchte Folien- und Vliesreste sind, wenn es möglich ist, einem Recycling zuzuführen.

Parallelanbau

Nicht unterscheidbare Kultursorten dürfen nicht gleichzeitig auf Flächen unterschiedlicher Anerkennung angebaut werden.

Lagerung und Aufbereitung

Die Anwendung von chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln, das Lagern in gesundheitlich bedenklichen Behältern sowie der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln beim Waschen der Produkte, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktiver Bestrahlung sind verboten (siehe Anhang 9, Empfehlungen zur Schädlingsbekämpfung).

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

2.3 Baumschulen, Obstbau, Weinbau und Hopfenanbau

Der Obstbau bietet als jährlich blühende Dauerkultur einen bevorzugten Lebensraum für eine Vielzahl von Wildpflanzen und -tieren, darunter auch zahlreichen Nützlingen.

Obstbau kann auch mit Gemüsebau kombiniert werden.

Streuobstwiesen können gleichzeitig als Tierweiden genutzt und dadurch auch mit Nährstoffen versorgt werden.

Dagegen erfordert ausschließlicher intensiver Obstanbau in Plantagen, sowie Wein- und Hopfenbau besondere ökologische Maßnahmen.

Ziele und Empfehlungen

Für den Erhalt und die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Begrünung eine wesentliche Maßnahme. Durch geeignete Einsaaten (Leguminosen, Kräuter, Gräser) werden die Böden aufgeschlossen und stabilisiert.

Monokulturen sind durch artenreiche Gemische, bevorzugt standorttypische Pflanzen zu ersetzen.

Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden. Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten.

Verbindliche Mindestanforderungen

Begrünung

Eine mehr- bzw. einjährige Begrünung auf Obstbaumflächen muss mindestens auf 50% der Fläche erfolgen (z. B. zwischen oder in den Obstbaumreihen). Dabei werden sowohl Gräser, Leguminosen als auch Kräuter und Blühpflanzen (Klee, Phacelia u. ä.) für die Bienenweide und zur Förderung der Nützlinge angebaut. Für die Ansaat einer Begrünung sind standortangepasste, artenreiche Mischungen zu verwenden, auch Selbstbegrünung ist möglich. Durch mechanische Maßnahmen oder Beweidung ist die Begrünung so zu regulieren, dass eine Artenvielfalt erhalten bleibt und durch blühende Pflanzen die Ansiedlung von Nützlingen gefördert wird. Pflanzenstreifen können offen gehalten werden.

Brachliegende Flächen müssen begrünt werden.

Saat- und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgut muss aus Gää Baumschulen bzw. Vermehrungsbetrieben bzw. von als gleichwertig anerkannten Biobetrieben, wenn hier nicht verfügbar von anderen Biobetrieben zugekauft werden wenn dort gewünschte Sorten und geeignete Qualitäten zur Verfügung stehen. Andere Herkünfte bedürfen der Genehmigung durch Gää. Die Genehmigung von konventionellem Saat- und Pflanzgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist an die jeweils aktuellen Rechtsetzungen und Auslegungen der EU Öko VO gebunden.

Geeignete, wenig krankheitsanfällige, tolerante oder resistente Sorten und Unterlagenkombinationen sind nach Standort und betriebspezifischen Gesichtspunkten auszuwählen.

Düngung

Die Gesamtmenge der eingesetzten Dünger darf im Obstbau 90 kg N /ha Obstfläche und Jahr nicht übersteigen. Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung maximal 70 kg N pflanzenverfügbar sein dürfen. Die in Anhang 2 aufgelisteten

Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

Stroh: Zugekauftes Stroh muss aus ökologischer Erzeugung stammen. Ist dies nicht verfügbar, darf nur konventionelles Stroh, das nicht mit Wachstumsregulatoren und/ oder Sikkationsmitteln behandelt wurde, genutzt werden.

Klärschlamm, Müllkompost und außerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht verwendet werden. Innerbetriebliche Fäkalien dürfen nicht auf Pflanzenbewuchs, welcher für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, gebracht werden.

Pflanzenpflege

Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit den pflanzenbaulichen Maßnahmen, die die Widerstandskraft des Obstgehölzes, der Rebe oder der Hopfenpflanze stärken und den Infektionsdruck senken. Hierzu zählen Bodenpflege und Düngung sowie alle Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitte, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Zeilen- oder Quartierbreite, Unterstockpflege etc).

Pflanzenschutz

Pflanzenbehandlung Zur Regulierung eines Schaderregerbefalls können die in Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen und Mittel eingesetzt werden.

Beikrautregulierung Pflegemaßnahmen sind mechanisch oder thermisch durchzuführen. Herbizidanwendung ist verboten.

Unterstützungsmaterial Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen.

Parallelanbau Nicht unterscheidbare Kultursorten dürfen nicht gleichzeitig auf Flächen unterschiedlicher Anerkennung angebaut werden.

2.4 Wildfruchtsammlungen

Verbindliche Mindestanforderungen

Unter „Produkten aus Wildsammlung“ sind Produkte zu verstehen, die ohne oder nur mit geringem Einfluss des Sammlers gewachsen sind und von diesem nach einem nachhaltigen sowie sozial- und umweltverträglichen System geerntet werden.

Pflanzen und Pflanzenteile aus Wildfruchtsammlungen

Pflanzen und Pflanzenteile, die aus Wildsammlungen stammen, können als ökologisches Erzeugnis gekennzeichnet und zertifiziert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Pflanzen dürfen nicht kultiviert werden, d. h. es werden keine oder nur im geringen Umfang Maßnahmen durchgeführt, die dem Schutz oder der Wachstumsunterstützung (z.B. Vermehrung, Bodenbearbeitung, Schnitt, extensive Düngung etc.) dienen.
- Die Pflanzen müssen am Standort natürlich vorkommen und es muss sich um stabile und nachhaltige Standorte handeln und die Ernte und Sammlung nicht den nachhaltigen Ertrag des Öko-Systems überschreiten oder den Bestand der Pflanzen oder Tierarten gefährden (darf keine Bedrohung für die ökologische Stabilität und den Art-erhalt im Sammelgebiet sein).
- Zur Wildsammlung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und wenn erforderlich eine Sammelgenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- Eine mögliche Kontamination der Produkte in den Sammelgebieten durch den Eintrag von externen Schadstoffen muss durch einen angemessenen Abstand (mindestens 30 m) zu konventionell bewirtschafteten Flächen bzw. Kontaminationsflächen ausgeschlossen werden; die Flächen dürfen drei Jahre vor der Sammlung nicht mit für den Ökologischen Landbau (lt. Gää- und EG-Richtlinien) unzulässigen Mitteln behandelt worden sein und vorher nicht übermäßig mit Schadstoffen belastet worden sein.

Sammelgebiet

Das Sammelgebiet für die zu zertifizierenden Wildprodukte muss klar abgrenzbar und entsprechend groß sein. Die Gebiete sind deshalb über Kataster- oder Flurpläne (ggf. Zeichnungen) eindeutig zu definieren und unterliegen der regelmäßigen Kontrolle, um sicherzustellen, dass keine unzulässigen Mittel eingesetzt werden und um das Risiko einer Vermischung mit nicht zertifizierter Ware zu reduzieren.

Sammelpersonen und Verantwortliche

- Die / der Verantwortliche für die Wildsammlung soll klar identifiziert und mit dem Sammelgebiet vertraut sein, welches durch den verantwortlichen Betriebsleiter genau definiert wird
- Die / der Verantwortliche führt Aufzeichnungen über alle Personen die in seinem/ihrem Auftrag Wildfrüchte sam-

meln einschließlich der abgelieferten Mengen.

- Alle Personen, die Wildfrüchte sammeln, müssen über die vorliegenden Gää Richtlinien für Wildfruchtsammlung, das Sammelgebiet und die Zertifizierungsbestimmungen durch eine verantwortliche Person des Gää zertifizierten Betriebes schriftlich eingewiesen werden.
- Diese Anweisung muss von den Sammlern unterschrieben werden. Vorlagen sind in der Geschäftsstelle der Gää e.V. erhältlich.
- Die verantwortliche Person führt Aufzeichnungen über beauftragte Zwischenhändler. Bei Zwischenlagerung müssen zusätzlich vertragliche Regelungen mit den Betreibern abgeschlossen werden.
- Zwischenhändler und Zwischenlager werden in die Kontrolle mit einbezogen

Kennzeichnung

Die aus Wildsammlung stammenden Pflanzen sollen für die Käufer klar und deutlich als „Produkt aus Wildsammlung“ von Produkten aus ökologischen Anbau unterscheidbar sein.

Deshalb muss bei einem „Produkt aus Wildsammlung“ auf das Etikett, in der Zutatenliste oder im Informationstext auf dem Produkt auf die Herkunft aus Wildsammlung hingewiesen werden. Dabei ist ein spezieller Wortvermerk nicht festgeschrieben.

Bei einem Mischprodukt mit weniger als 25 % eines Produktes aus Wildsammlung, kann der Hinweis auf die Herkunft aus Wildsammlung entfallen.

3. Tierhaltung

Besondere Tierartenwidrige Haltungssysteme wie Käfighaltung, Flatdecks und Vollspaltenhaltung sind nicht zulässig.

Bei artgemäßer Haltung und Fütterung werden durch unsere landwirtschaftlich genutzten Haustiere gesunde Lebensmittel, wichtige Rohstoffe und außerdem wertvoller Dung erzeugt. Voraussetzung dafür ist ein hoher Tiergesundheits- und Tierwohlstatus. Zu diesem Zweck sorgt jeder tierhaltende Betrieb durch geeignete Managementmaßnahmen für eine gute Halungspraxis.

Die Haltung dieser Tiere im ländlichen Raum ist ein charakteristisches Merkmal mitteleuropäischer Kulturlandschaften. Die Tierhaltung fügt über das betriebseigene Futter die Zweige einer Landwirtschaft zu einem organischen Ganzen zusammen. Sachgemäß behandelte und angewendete organische Dünger wirkt fördernd zurück auf Produktivität und Vitalität des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsorganismus.

Um- und Neubauten im Betrieb sind tiergerecht und richtlinienkonform umzusetzen. Bei der Wahl von Baumaterialien und Ausrüstungsgegenständen sind Stoffe, die für Mensch und Tier gesundheitsgefährdend sein können zu vermeiden.

Bei Stallneubauten ist der Standort so zu wählen, dass ein möglichst umfangreiches Weideangebot zur Verfügung steht.

Der Einsatz nicht regenerativer Energieträger ist beim Bau und Betrieb von Ställen möglichst zu verringern. Neu- und Umbauten in der Tierhaltung sollen dem neuesten Wissensstand über die artgerechte Tierhaltung entsprechen. Vor der baubehördlichen Genehmigung von Neu- und Umbauten hat bei der Planung eine Richtlinienkonformität von Gää stattzufinden.

Ziele und Empfehlungen

Die Tierzucht im Einklang mit der ökologischen Landwirtschaft verfolgt Zuchtziele wie die Steigerung der Gesundheit, stabile Konstitution, lange Nutzungsdauer und hohe Lebensleistung (Milchvieh). Bei der Gestaltung von Stallanlagen muss den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden. Die Tiere müssen ihre natürlichen Verhaltensweisen ungestört ausleben können. Regelmäßige Bewegung und Kontakt mit dem Klima außerhalb des Stalles ist für die Vitalität der einzelnen Tierarten sehr förderlich und kennzeichnet artgerechte Haltungsformen. Tägliche Bewegung im Freien wird angestrebt, soweit Alter und Gesundheit der Tiere, Wetter sowie Bodenbedingungen das zulassen. Zur Förderung von Robustheit und Vitalität sollen die Tiere sich häufig mit Witterung und Klima des Standortes auseinandersetzen können. Zu einer artgerechten Haltung gehören während des gesamten Jahres ausreichender Bewegungs- und Ruheraum, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser.

Silage- und Getreidefütterung wird in tierphysiologisch vertretbaren Grenzen gehalten. Wiederkäuer brauchen als optimales Grundfutter - im Winter neben der Silage, Stroh und vor allem Heu bis zur Sättigung - im Sommer Grünfütter, bei Bedarf ergänzt durch Raufutter. Die Grundlage der Tierversorgung im ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist das möglichst vollständig auf den zugehörigen Betriebsflächen erzeugte Futter.

Bei der Wahl der Rasse, ist auf Bodenständigkeit, auf Leistungsvielfalt und auf Robustheit zu achten. Zuchtssysteme müssen auf solche Rassen aufbauen, dass natürliche Paarung und Geburt möglich sind. Das Klonen ist verboten. Zum ökologischen Betriebsorganismus gehört die Bienenhaltung. Diese kann in Partnerschaft mit den Höfen durchaus von fremden Imkern betrieben werden. Näheres enthalten die Gää-Richtlinien für Bienenhaltung.

Beim Festlegen der Anzahl der Tiere ist auch die Beziehung Pfleger – Tier zu berücksichtigen.

Verbindliche Mindestanforderungen – tierartenübergreifend

Tierwohl- und Managementkontrolle

Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt der Gää e.V. Vorgaben, die die wesentlichen tierbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien getrennt nach Tierarten beschreiben.

Tierbesatz

Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Ein Viehbesatz über Anhang 1 hinaus ist nicht zulässig. Landlose Tierhaltung ist verboten. (Kooperation ist möglich.)

Kooperation

Es sind zwischen den Partnern Verträge abzuschließen, aus denen klar hervorgeht, dass nur die Kooperation Voraussetzung für die Gää-Zertifizierung ist. Eine Nutzung des Warenzeichens für die erzeugten Produkte ist nur möglich, wenn die Kooperationspartner den Futter-Dung-Austausch praktizieren.

Auf sämtlichen Flächen der Kooperationspartner darf maximal ein Düngeräquivalent gemäß Anhang 1 ausgebracht werden. Der in den kooperierenden Betrieben erzeugte Dung muss auf allen Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Der Wirtschaftsdüngertransfer und der Fut-
teraustausch zwischen den Kooperationspartnern sind sorgfältig zu dokumentieren.

Umstellung

Eine Kennzeichnung tierischer Produkte als Umstellungsware erfolgt nicht. Umstellungszeiten für zugekaufte Tiere aus konventioneller Haltung sind bei den einzelnen Tierarten unter Punkt Tierzukauf geregelt.

Haltung

Tierliegeplätze sind mit Einstreu (i.d Regel Stroh) zu versehen. Strohverkauf zum Zweck der Einstreu erfolgt von Biobetrieben. Bei Nichtverfügbarkeit ist Zukauf von konventionellen Betrieben möglich. Ausgeschlossen ist Stroh von Getreideflächen, welches mit Wachstumsregulatoren und/oder welches im Vorernte-Verfahren mit Glyphosathaltigen Herbiziden behandelt wurde.

Herdentiere müssen in Gruppen gehalten werden.

Allen Tieren muss Weidegang oder Auslauf gewährt werden, wenn die physiologischen und klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies zulassen und sofern keine anders lautende Verordnung dem entgegen steht, z.B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Die Besatzdichte darf auf Freiflächen nicht dazu führen, dass der Boden – außer an Futter- und Tränkestellen – zertrampelt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden. Allen Tieren ist Zugang zu frischem Wasser und Futter entsprechend ihren artspezifischen Anforderungen zu gewähren.

Bei Weidegang muss die Möglichkeit für die Tiere bestehen, geeigneten Schutz vor extremen Witterungsbedingungen zu suchen.

Nutztiere müssen gegen natürliche Feinde ausreichend geschützt werden.

Eine Einzelhaltung ist nur für männliche Zuchttiere, im Krankheitsfall, gegen Ende der Trächtigkeitszeit und in Kleinbeständen zulässig.

Tieren müssen adäquate Rückzugsmöglichkeiten und Schutzeinrichtungen vor Sonnenlicht, Temperatur, Regen und Wind angeboten werden.

Die Stallgebäude müssen über ausreichende Kühlungs-, Dämmungs-, Ventilations- und Heizungstechnik verfügen, welche Temperatur-, Staub-, - Luftfeuchtigkeit- und Gaskonzentration so regeln können, dass es nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nutztiere kommt

Für einen Mindestzeitraum von 8 Stunden während der Nachtsstunden darf kein künstliches Licht verwendet werden, es sei denn es ist aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich. (Bsp. Abferkelung oder Abkalbung)

Wenn im Betrieb ein nicht fachgerechtes Tierhaltungsmanagement durchgeführt wird, das dem Tierwohl in gravierender Weise entgegensteht und dieses innerhalb einer Frist nicht abgestellt bzw. geändert wird, liegt gemäß Sanktionskatalog zum Gää Vertrag ein Kündigungsgrund vor und der Betrieb wird ausgeschlossen.

Fütterung

Mindestens 50% des gesamten Futters muss aus dem eigenen Betrieb stammen. Bei Pflanzenfressern müssen außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode mindestens 60 % des gesamten Futters aus dem eigenen Betrieb stammen. Steht dem Betrieb nicht genügend Fläche zur Verfügung ist eine dauernde Kooperation mit einem anderen Gää-Betrieb, wenn dies nicht möglich ist mit einem anderen Ökobetrieb, der den Standard der Gää-Richtlinien erreicht, möglich (siehe unter Kooperation).

Kleinbestände

Bei Geflügel und Schweinen können in kleinen Beständen 80 % des Futters zugekauft werden, wenn der Bestand im Betrieb jeweils unter 1000 Legehennen (bzw. der entsprechenden Zahl anderer Geflügelkategorien), 30 Sauen oder 60 Mastschweineplätzen liegt, und gleichzeitig die Viehbesatzgrenze im Betrieb nicht überschritten wird.

Allen Wiederkäuern muss täglich Rohfutter angeboten werden.

Futtermittel von Umstellungsflächen dürfen bis zu 30 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb, beträgt dieser Satz 100 %.

Futterzukauf

Der Biofutterankauf (anerkannte- und Umstellungsware) hat von Gää-Betrieben aus der Region, wenn nicht verfügbar von anderen Ökobetrieben, die den Standard der Gää-Richtlinien erreichen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EU-VO wirtschaften, zu erfolgen.

Der Zukauf von konventionellen Futterkomponenten ist unter dem Kapitel Fütterung der einzelnen Tierarten geregelt.

**Futter von Zupacht-
flächen
(Nulljahr)**

Grundfutter, welches auf neu in die Bewirtschaftung genommenen Flächen aufwächst, die weniger als 12 Monate ökologisch bewirtschaftet wurden (Nulljahr), darf in der Fütterung des eigenen Betriebes eingesetzt werden.

Futtermittel von Umstellungsflächen

dürfen bis zu 30 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb, beträgt dieser Satz 100 %. Bis zu 20 % der Futterrationsration dürfen aus Futterpflanzen aus dem ersten Umstellungsjahr bestehen, jedoch nur aus der Beweidung bzw. Beerenzung von Dauergrünland, oder von Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen, oder von Eiweißpflanzen, die während ihrer gesamten Kulturzeit unter Biobedingungen gewachsen sind. Diese Flächen müssen Teil des eigenen Betriebes sein und dürfen in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Flächen verwendet werden, dürfen diese Futtermittel zusammen die Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten. (Alle Prozentangaben bezogen auf den Trockenmassegehalt der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs).

Verbote

Futtermittel tierischer Herkunft* einschließlich Tierkörperfette, Fisch und Meerestiere sowie deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Masthilfsmittel, Wachstumsförderer, Appetitanreger, synthetische Farbstoffe, Harnstoff und andere synthetischen Stickstoffverbindungen, Hormone, reine Aminosäuren, unter Anwendung von Gentechnik produzierte Futtermittel, sonstige synthetisch hergestellte Futtermittel (ausgenommen Vitamine). Synthetische Konservierungsstoffe außer die zugelassenen Produkte in Anhang 5, mit Lösungsmitteln aufgeschlossene Futtermittel und Extraktionsschrote, Futtermittel aus Übersee, Exkremete.

*Ausgenommen davon sind Milch und Milchprodukte, Bioeier und Bio-Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel (vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb).

Notfälle

Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die unter Punkt Futterzukauf genannten Prozentsätze hinaus können von der Gää in Notfällen, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z. B. Trocken- oder Hochwasserschäden), nach Festlegung durch die jeweilige Kontrollbehörde des Landes gewährt werden.

Fortpflanzung

Grundsätzlich soll die Fortpflanzung der Nutztiere vorrangig im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig.

Hormonelle Behandlungen, Brunstsynchronisation, Embryo- und Gentransfer, Genmanipulationen, Langzeitlagerung von Eizellen und von Embryonen sind verboten.

Ausgenommen sind Hormonbehandlungen die im Rahmen der tierärztlichen Therapie diagnoseabhängig(*) bei einzelnen Tieren durchgeführt werden dürfen.

(*) Dies betrifft folgende Krankheitsbilder: Nachweis von Eierstockzysten des Rindes

Diese Behandlung mit Hormonen erfordert eine schriftliche Anmeldung bei Gää e.V.

Tiergesundheit

Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, leistungsorientierte Fütterung und durch vorbeugende, speziell haltungstechnische Maßnahmen sicherzustellen; auch die Wahl der Rasse ist hierbei zu berücksichtigen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Die Ursache ist umgehend zu ergründen und Mängel sind abzustellen.

Behandlung

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o. ä.) ist grundsätzlich der chemisch-synthetischen allopathischen Therapie vorzuziehen. Sie sollte aber nur zur Anwendung kommen, wenn hinreichendes Fachwissen vorliegt. Chemisch-synthetische allopathische Mittel dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Herkömmliche (allopathische) Medikamente dürfen eingesetzt werden, um unnötiges Leiden eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten. Diese müssen durch den Tierarzt verordnet werden.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen Parasiten im Betrieb oder Betriebsgebiet als endemisch nachgewiesen sind. Medikamente zur Entwurmung dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung weidehygienischer Maßnahmen verabreicht werden.

Bei Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente ist die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten. Wenn keine gesetzliche Wartezeit (0) angegeben ist, müssen mind. 48 h bis zu einer Gewinnung von Lebensmitteln abgewartet werden.

Sämtliche medikamentösen Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind in einem Stallbuch aufzuzeichnen.

Die Vermarktung von Tieren oder tierischen Produkten unter dem Warenzeichen der Gää ist nur zulässig, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres nicht mehr als drei Be-

handlungsgänge (1) mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchläuft. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen; (bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung ohne Ausschluss der Vermarktung unter Warenzeichen zulässig). Bei Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Behandlungsgängen können Tiere oder tierische Produkte unter Warenzeichen nur verkauft werden, wenn die betreffende Umstellungsfrist vor dem Verkauf erneut durchlaufen wurde und wenn eine Genehmigung des Gää Landesverbandes vorliegt.

Tiertransport und Schlachtung

Allgemeines

Der Transport von Schlachtkörpern ist gegenüber dem Transport von lebenden Tieren vorzuziehen. Grundsätzlich sind vom Verladen der Schlachttiere bis zur Schlachtung alle Maßnahmen zu ergreifen, die Stress, Schmerz und Leid der Tiere minimieren. Um dies zu erreichen, ist das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten zu fördern und darauf zu achten, dass das mit Transport und/oder Schlachtung beauftragte Personal über die erforderliche Eignung, die notwendigen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse verfügt.

Der Transport von Schlachthälften ist gegenüber dem Transport von lebenden Tieren vorzuziehen.

Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit darf max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen. Eine Transportdauer von über 4 Stunden ist nur in Ausnahmefällen nach vorhergehender Genehmigung durch Gää zulässig, sofern eine ausreichende Tränke während des Transports und eine längere Ruhezeit vor dem Schlachten gewährleistet ist.

Transport der Schlachttiere

Chemisch-synthetische Beruhigungsmittel und Stimulanzen sind vor und während des Tiertransportes verboten.

Für jeden Schritt vom Transport bis zur Schlachtung muss eine Person bestimmt werden, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich ist.

Dies muss anhand eines Begleitpapiers bestätigt werden. Elektrische Treibhilfen sind generell verboten.

Jedes Tier bzw. Tiergruppe muss während des Transportes und der Schlachtung identifizierbar sein.

Tierartenspezifische Rinder

⁽¹⁾ Ein Behandlungsgang umfasst den Zeitraum von der Erstanwendung eines chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimittels oder Antibiotikums innerhalb einer Therapie bis zur Genesung des erkrankten Tieres.

Anforderungen

- die Transportfläche muss eingestreut sein
- angemessene Fütterung vor dem Verladen
- Milch gebende Tiere vor dem Verladen abmelken
- schonendes Ein- und Ausladen (z.B. keine Elektrotreiber)
- Trennen der Tiere nach Geschlecht

Schweine

- die Transportfläche muss eingestreut sein
- keine Fütterung wenige Stunden vor der Beförderung
- schonendes Ein- und Ausladen (z.B. Treibschilde und – gatter zum Leiten, keine Schlaginstrumente und Elektrotreiber)
- nach Möglichkeit Treiben vom Dunklen ins Helle
- Trennung nach Mastgruppen und Herkunft; bei gemeinsamen Transport ggf. Trennwände
- Empfehlung für max. Ladedichten

Geflügel

- Behälter dunkel, ausreichend hoch und gut belüftet

Schafe und Ziegen

- die Transportfläche muss eingestreut sein angemessene Fütterung vor dem Verladen

Anlieferung und Übergang zur Schlachtstätte

Die Tiere sind nach ihrer Ankunft im Schlachthof möglichst sofort zu entladen. Um zu gewährleisten, dass Tiere von ökologischen Betrieben zuerst geschlachtet werden, ist darauf hinzuwirken, dass sie zuerst entladen werden. Der Übergang zur Schlachtstätte sollte in kleinen Gruppen, auf geraden Treibwegen und trittsicheren Böden erfolgen. Die Tiere sind behutsam zu treiben, wobei ihr Herdentrieb genutzt werden sollte. Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Auf den Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist nach Möglichkeit ganz zu verzichten. Es ist verboten, die Tiere auf empfindliche Stellen zu schlagen, ihren Schwanz zu quetschen, oder ihnen Hiebe oder Fußtritte zu versetzen.

Unterbringung und Ruhezeiten vor dem Schlachten

Die Planung im Vorfeld der eigentlichen Schlachtung ist darauf auszurichten, dass die Wartezeiten im Schlachthof auf ein Minimum begrenzt werden können, wobei notwendige Ruhezeiten zu berücksichtigen sind. Rinder sind möglichst sofort der Schlachtung zuzuführen. Bei Schweinen, die durch Transport und Entladung gestresst sind, sollten die Ruhezeiten mindestens 1-2 Stunden betragen.

Zur Beruhigung und bei hohen Umgebungstemperaturen zur Abkühlung sollten Schweine berieselt werden. Werden die Tiere nicht sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet, sind sie angemessen unterzubringen. Dazu gehören genügend und ausreichend große Buchten (Möglichkeit zum Ablegen und bequemen Liegen) mit ausreichendem Wetterschutz, trittsicheren Böden mit Einstreu und angemessener Belüftung. Außerdem sind die Tiere ausreichend zu tränken und angemessen zu füttern. Tiere, bei denen aufgrund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft die Gefahr ge-

**Betäubung und
Entblutung**

gegenseitiger Verletzung besteht, müssen getrennt untergebracht werden.

Alle Tiere sind schnell und wirkungsvoll zu betäuben. Die Betäubungsausrüstung muss in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand sein. Bei Schweinen ist die Elektrobetäubung (mind. 1,5 Ampere binnen 1 Sekunde für mind. 8 Sekunden) der Betäubung mit Bolzenschuss oder mit CO₂ vorzuziehen. Bei Geflügel sollte die Betäubung durch elektrische Ganzkörperdurchströmung erfolgen.

Nach der Betäubung müssen die Tiere schnell vollständig entbluten. Dies sollte möglichst im Liegen erfolgen, um Qualitätsminderungen vorzubeugen.

**Rupfen von Wasser-
geflügel**

Für die Entfernung von Federn und Daunenresten ist die Anwendung von Rupfwachs zulässig.

3.1 Rinder, Schafe und Ziegen

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Herdentiere sollen in Gruppen gehalten werden.

Stall

Dauerhafte Anbindehaltung ist nicht zulässig. In Ställen ist Tageslicht zu gewährleisten.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörden gemäß VO 889/2008 Artikel 39 ist die Anbindehaltung für kleine Bestände in Betrieben die einen Gää Vertrag vor dem 31.12.2018 abgeschlossen haben möglich, sofern die Kühe während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal wöchentlich Auslauf erhalten, wenn das Weiden nicht möglich ist. Kuhtrainer sind verboten. Ab 01.01.2019 ist bei neuen Mitgliedschaftsverträgen die Haltung von Rindern in Anbindehaltung ausgeschlossen. Neubauten für Wiederkäuer werden als Laufställe ausgeführt. Der Neubau von Anbindeställen ist nicht zulässig.

Laufstallhaltung

Laufställe, die den Kühen die dauernde Möglichkeit zur freien Bewegung geben, sind anzustreben. Sackgassen und Engpässe im Stall sollen vermieden werden. Ein ganzjähriger Auslauf im Freien ist dann vorgeschrieben, wenn im Sommer kein Weidegang erfolgt, weil keine beweidbaren Flächen zur Verfügung stehen.

Auch im Winter ist nach Möglichkeit ein regelmäßiger Auslauf im Freien anzubieten.

Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Tierzahl im Stall entsprechen.

Wenn Futter, auch Grundfutter, ständig zugänglich ist, kann Gää eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze zulassen. Liegeboxen müssen durch ihre Maße und Ausführung ein artgerechtes Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

Tierliegeplätze sind mit Einstreu aus organischem Material zu versehen, um den Tieren eine weiche trockene Liegefläche zu bieten.

Die in der Tabelle auf Seite 28 angegebenen Mindeststall- und Freiflächen für Wiederkäuer sind einzuhalten.

Spaltenböden

Vollspaltenböden sind grundsätzlich nicht zulässig. Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche muss aus nicht perforiertem Material bestehen.

Auslauf/ Weide

Rindern, Ziegen und Schafen einschließlich Nachzucht muss während der Vegetationsperiode Weidegang oder Auslauf gewährt werden.

Rinderhaltung

Milchvieh- und

Mutterkuhhaltung

Kühe müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Die Mindestweidefläche beträgt 600 qm je Großvieheinheit (HI-Tier) während der gesamten Vegetationsdauer. Bei extremer Nässe oder Trockenheit ist die kurzzeitige Aussetzung des Weidegangs möglich. Nur für am 1.12.2018 bereits bestehende Gää-Betriebe gilt bis längstens 31.12.2030: Stehen beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung,

Zucht- und Mastrinderhaltung

muss neben gegebenenfalls vorhandenen Teilweiden ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend der Tabelle auf Seite 29 dieser Richtlinien vorhanden sein.

Für einzelne Tiere oder Tiergruppen, die aufgestallt werden müssen (z. B. zum Decken, Besamen, zur Vorbereitungsfütterung (3 Wochen), Frischmelker (2 Wochen), bei Gefahren durch Raubtiere, etc.) kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend der Vorgaben zu Mindeststall- und -freiflächen (siehe Tabelle Seite 29) angeboten werden. Einzelne kranke und kalbende Tiere sind von der Auslaufverpflichtung ausgenommen.

Alle Zucht- und Mastrinder sollen die Möglichkeit haben, sich ganzjährig frei zu bewegen.

Aufzucht- und Mastrinder ab 12 Monaten müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Die Mindestweidefläche beträgt 600 qm je Großvieheinheit (HV-Tier) während der gesamten Vegetationsdauer. Bei extremer Nässe oder Trockenheit ist die kurzfristige Aussetzung des Weidegangs möglich.

Nur für am 1.12.2018 bereits bestehende Gäa-Betriebe gilt bis längstens 31.12.2030: Stehen für diese Kategorie beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss neben gegebenenfalls vorhandenen Teilweiden ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend der Tabelle zu den Vorgaben zu Mindeststall- und -freiflächen (siehe Tabelle Seite 29) dieser Richtlinien vorhanden sein.

Für Bullen kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend den Mindeststall- und -freiflächen angeboten werden.

Für weibliche Tiere < 12 Monate und für einzelne Tiere oder Tiergruppen, die aufgestallt werden müssen (z. B. zum Decken, Besamen, bei Gefahren durch Raubtiere), kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend Tabelle Seite 29 dieser Richtlinien angeboten werden. Kranke Einzeltiere sind von der Auslaufverpflichtung ausgenommen.

Um genügend Weideflächen anzubieten, müssen beweidbare Flächen auf Wiesen- und auf Ackerflächen im Rahmen üblicher Fruchtfolgen und entsprechender Bodenqualitäten eingerichtet werden, sofern damit eine praktikable Weideinfrastruktur geschaffen werden kann.

Während der Endmast ist bei Mastrindern für max. 1/5 der Lebenszeit und auf jeden Fall nicht länger als 3 Monate die Stallhaltung ohne Auslauf zulässig.

Anbindehaltung ist nur für über ein Jahr alte Zucht- und Mastrinder zugelassen. In diesem Fall gelten die Regelungen in 3.1 Stall entsprechend. Die Endmast von Rindern kann für maximal 1/5 der Lebenszeit, aber nicht länger als 3 Monate ausschließlich im Stall erfolgen.

Kälber

Die Anbindehaltung der Kälber und unter einem Jahr alten Jungrindern ist nicht erlaubt.

Kälber die älter sind als eine Woche, sind in Gruppen zu halten. Die Unterbringung in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche ist verboten.

Folgende Mindeststall- und –freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder	Bis 100	1,5	1,1
	Bis 200	2,5	1,9
	Bis 350	4,0	3,0
	Über 350	5,0 – mind. 1 m ² /100kg	3,7 – mind. 0,75 m ² /100kg
Milchkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/ Ziege	2,5
		0,35 Lamm/ Zickel	0,5 je Lamm/ Zickel

Fütterung
Zusammensetzung

Das Futter der Wiederkäuer muss zu 60 % bezogen auf die Trockensubstanz aus rohfaserreicher Grundfutter bestehen.

Die Ration besteht im Winter aus Heu, Silage und Futterstroh, im Sommer überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang).

In Betrieben, bei denen die Grünfütterung über Weidegang erfolgt, ist für einzelne Tiergruppen, denen zeitweise kein Weidegang gewährt werden kann (z.B. unmittelbar zur Kalbung anstehende Tiere, zu besamende Tiere) sowie Mastrindern in der Endmast (max. 3 Monate und max. 1/5 der Lebenszeit) und Bullen, in diesem Zeitraum ist keine Grünfütterung im Stall vorgeschrieben.

Grundfutter, welches das ganze Jahr hindurch ausschließlich aus Silage besteht ist nicht zugelassen.

Krafftutter soll überwiegend aus Getreideschrotten, Eiweißfutter soll möglichst aus Körnerleguminosen bestehen.

Mindestens 60 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen Ökobetrieb, der den Standard der Gää-Richtlinien erreicht, stammen.

Futtermittel von Umstellungsflächen dürfen bis zu 30 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb, beträgt dieser Satz 100 %. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Rauhfutter ist ausgeschlossen.

**Wander-
Schäferei**

Für Schafe aus Wanderschäfereien kann in der Wander- und Hütperiode der zulässige Höchstanteil von konventionellem Weidefutter in der Tagesration auf über 25 % TS ansteigen

	<p>Im Jahresdurchschnitt darf der Anteil von 5% konventionellem Futter (TS) nicht überschritten werden.</p> <p>Die außerbetrieblichen Wander- und Hütflächen und die Futterbilanzen sind jeweils nachzuweisen. Die nicht nach EU-VO bewirtschafteten Hüt- und Wanderflächen sollen vorzugsweise Extensivierungsflächen (ohne synthetischen N und PSM Einsatz) oder Naturschutzflächen sein.</p>
Nachzucht	<p>Jungtiere erhalten über folgende Zeiträume Muttermilch oder betriebseigene Milch, Milch von anderen Gää Betrieben oder von Betrieben einer von Gää anerkannten Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rinder: 3 Monate<ul style="list-style-type: none">• Schafe, Ziegen: 45 Tage <p>Rauhfutter ist so bald wie möglich anzubieten.</p> <p>Die Aufzucht von Lämmern und Kitzen in milcherzeugenden Betrieben darf mit Bio Kuhmilch erfolgen. Der Einsatz von rückverdünntem Bio-Vollmilchpulver für Schaf- und Ziegenlämmer ist gestattet, sofern die jeweiligen Länderbehörden dies nicht untersagt haben.</p>
Zusatzstoffe	<p>Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.</p>
Tierzukauf	<p>Der Tierzukauf, hat vorbehaltlich der im Folgenden genannten Ausnahmen aus Gää Betrieben, wenn hier nicht verfügbar von anderen verbandsgebundenen-Betrieben zu erfolgen.</p> <p>Beim Zukauf von Biotieren aus nicht verbandsgebundenen Betrieben müssen diese mindestens 4 Monate Gää richtlinienkonform gehalten werden und auch auf einem Biobetrieb geboren sein, um als Gää Tier vermarktet werden zu können.</p> <p>Rinder (einschließlich Kälber) und Kleinwiederkäuer für Mastzwecke dürfen nicht aus konventioneller Haltung zugekauft werden.</p> <p>Wenn mit dem Aufbau begonnen wird oder zur Bestandsergänzung und wenn geeignete Tiere aus ökologischen Betrieben nicht zur Verfügung stehen, dürfen Tiere aus konventioneller Aufzucht nur nach Ausnahmegenehmigung durch die Gää und unter Beachtung folgender Vorgaben zugekauft werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestandsneuaufbau, Zuchtkälber dürfen dann nicht älter als 6 Monate sein und müssen nach dem Absetzen gemäß den Gää-Richtlinien gehalten worden sein• für die Zucht bestimmte Kleinwiederkäuer dürfen nicht älter als 60 Tage sein und müssen nach dem Absetzen gemäß den Gää-Richtlinien gehalten worden sein• Zuchttiere (Rinder) dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10% zugekauft werden, Die Zucht soll sich nicht auf den permanenten Zukauf von Zuchttieren aus nicht-ökologischer Herkunft stützen• Zuchttiere Schafe und Ziegen bis zu einem Umfang von 20% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft wer-

den (bei Zukauf von weiblichen Tieren: nur nullipare (1) Jungtiere) Bei Beständen unter 10 Rindern und unter 5 Schweinen darf nur ein Zuchttier aus konventioneller Haltung pro Jahr zugekauft werden

- bei Umstellung der Rasse, Betriebszweigerweiterung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges bis 40 % des durchschnittlichen Bestandes an ausgewachsenen Tieren; die Gää ist zu informieren
- in Krankheits- und Katastrophenfällen ist ein Zukauf von Kleinwiederkäuern bis 20% möglich

Alle nach oben genannten Bedingungen zugekauften Tiere müssen Kolostralmilch bekommen haben.

Rinder und Kleinwiederkäuer, die nicht aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft wurden oder vor der Umstellung auf ökologischen Landbau im Betrieb gehalten wurden, dürfen nicht unter dem Gää-Warenzeichen vermarktet werden.

Umstellungszeiten

Die Umstellungszeit für Milch beträgt sechs Monate.

Eingriffe am Tier

Eingriffe am Tier dürfen nicht systematisch durchgeführt werden. Das Enthornen ist nach Genehmigung durch die Gää aus Sicherheitsgründen gestattet. Wenn enthornt wird, ist dafür zu sorgen, dass eine angemessene Betäubung und Schmerzausschaltung stattfindet (bei Ziegen ist eine Enthornung nur mit tierärztlicher Indikation zulässig).

Schafe und Ziegen

Die Ställe müssen als Laufställe ausgeführt sein.

Schafe und Ziegen müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Stehen beweidbare Flächen in einem ausreichendem Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss zusätzlich zur Weide ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend angeboten werden.

Für Milchschaft- und Milchziegenbetriebe gilt: Wenn nicht ausreichende Weideflächen zur Verfügung stehen, um geeignete Weidemanagementmaßnahmen zur Regulierung des Parasitendruckes einhalten zu können, muss kein Weidegang gewährt werden.

Wenn die Tiere in unterschiedliche Leistungsgruppen eingeteilt sind, ist es ausreichend, wenn einer Leistungsgruppe Weidegang gewährt wird; diese Gruppe muss dabei eine der Anzahl der Leistungsgruppen entsprechende Herdengröße haben.

Tieren, denen kein Weidegang gewährt wird, muss ein ganzjähriger Auslauf im Freien angeboten werden. Um genügend Weideflächen anzubieten, müssen in Stallnähe beweidbare Flächen auf Wiesen- und auf Ackerflächen im Rahmen üblicher Fruchtfolgen und entsprechender Bodenqualitäten eingerichtet werden.

⁽¹⁾ Tiere die noch nie gekalbt bzw. gelammt haben

3.2 Pferde

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Stall	<p>Pferde sind in Boxen oder Offenställen zu halten. Die Haltung in Großboxen mit mehreren Tieren wird angestrebt. Tageslicht ist zu gewährleisten. Fress- und Liegeplätze haben der Tierzahl zu entsprechen. Anbindehaltung ist nicht erlaubt. Der Stallboden muss aus festem, trittsicherem Material bestehen.</p>
Mindeststallfläche	<p>Für die Stallhaltung ergeben sich folgende Mindestmaße bezüglich der Stallgrundfläche: $(2 \times \text{Widerristhöhe})^2 = \text{Doppelte Widerristhöhe zum Quadrat} = \text{Stallgrundfläche in m}^2$</p>
Auslauf/Weide	<p>Den Tieren ist tägliche Bewegung im Freien zu ermöglichen. In der Vegetationsperiode soll Weide angeboten werden. Bei Weidegang mit durchgehender Standzeit (24 h) über einen längeren Zeitraum ist für einen Unterstand zu sorgen.</p>

Es gelten die Regelungen für Wiederkäuer analog sowie die Anforderungen der EU-VO.

3.3 Schweine

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

- Anbindehaltung** Das Fixieren bzw. Anbinden von Schweinen ist verboten. Sauen dürfen nur bei zu erwartenden Problemen während und nach dem Abferkeln (max. 14 Tage) fixiert werden.
- Spaltenböden** Die Haltung in Käfigen und Flatdecks ist ausgeschlossen. Vollspaltenböden sind nicht zugelassen. Mindestens 50 % der für die Tiere begehbaren Stallfläche muss aus einer geschlossenen Bodenfläche bestehen.
- Stall** In Ställen ist Tageslicht zu gewährleisten. Liegeplätze müssen eingestreut werden.
Bei allen Aufstallungsformen müssen Liegebereich, Kot- und Aktivitätsbereich sowie der Fressbereich klar erkennbar sein. Ein ständig zugänglicher Auslauf kann mit einbezogen werden. Schweinen muss Wühlmaterial angeboten werden. Dazu können verschiedene Materialien (z.B. Stroh Einstreu oder gleichwertige Naturmaterialien) verwendet werden.
Jungsauen sowie niedertragende und leere Sauen sind in Gruppen zu halten.
- Auslauf** Schweinen muss Auslauf gewährt werden, wenn die physiologischen und klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies zulassen.
Die Befestigung des Auslaufes sowie eine Teilüberdachung, sind zu empfehlen. Der Auslauf soll mit Schattenbereich und Suhle ausgestattet sein.
- Eingriffe am Tier** Der Einsatz von Rüsselklammern und Nasenringen ist verboten. Das Abkneifen der Zähne und vorbeugendes Zähneschleifen bei Ferkeln ist nicht zulässig. Schwänze und Ohren dürfen nicht kupiert werden.
Die chirurgische Kastration von Ferkeln ist nur mit Narkose und Schmerzbehandlung zulässig. Ein verbindliches Ziel ist die Etablierung der Ebermast und der Verzicht auf die Kastration.

Folgende Mindeststall- und –freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² / Tier	m ² / Tier
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
	> 110	1,5	1,2
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Ferkel	bis 30 kg und über 40 Tage alt	0,6	0,4
weibliche Zuchtschweine		2,5	1,9
männliche Zuchtschweine		6,0	8,0

Umstellungszeit

Die Umstellungszeit für Grünausläufe / Schweineweide beträgt ein Jahr. Der Zeitraum kann von der Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn eine mit der EU-VO konforme Vorbewirtschaftung nachgewiesen wird.

Fütterung

Zusammensetzung

Den Tieren ist täglich Rauh- oder Saffutter vorzulegen. Ausschließliche Kraffuttermast ist ausgeschlossen.

Mindestens 50 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen Mitgliedsbetrieb der Gää oder einem anderen Ökobetrieb, der den Standard der Gää-Richtlinien erreicht, stammen.

Futtermittel von Umstellungsflächen dürfen bis zu 30 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb, beträgt dieser Satz 100 %.

Konventionelle Futtermittel

Eiweißfuttermittel aus konventioneller Erzeugung dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen. Folgende konventionell erzeugte Futtermittel für Schweine dürfen bis max. 5 % bis zum 31. Dezember 2020, nur für die Fütterung säugender Zuchtsauen, der Ferkel und in der Vormast (bis zu einem Gewicht von 50 kg): Kartoffeleiweiß

bezogen auf die Trockensubstanz eingesetzt werden. (Gemeint ist die durchschnittliche Ration im Jahresschnitt; bezogen auf die Tagesration darf der Anteil bis 25 % betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe).

Zusatzstoffe	Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.
Ferkel	Die Ernährung der Ferkel erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.
Tierzukauf	<p>Ferkel für die Mast dürfen nur aus Biobetrieben zugekauft werden. Wenn geeignete Tiere für die Zucht aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, dürfen nach Ausnahmegenehmigung Tiere aus konventioneller Aufzucht und unter Beachtung folgender Vorgaben zugekauft werden:</p> <p>Ferkel ausschließlich für die Zucht dürfen nicht schwerer als 25 kg sein und müssen direkt nach dem Absetzen zugekauft werden. Diese Tiere müssen aus eingestreuten Haltungssystemen kommen, die Schwänze dürfen nicht kupiert sein.</p> <p>Zuchttiere, Jungeber und Jungsauen vor dem ersten Abferkeln dürfen bis jährlich 10 % des durchschnittlichen Bestandes an ausgewachsenen Schweinen zugekauft werden.</p> <p>Bei Umstellung der Rasse, Betriebszweigerweiterung, Aufbau eines neuen Betriebszweiges oder bei gefährdeten alten Rassen dürfen nach Genehmigung durch die Kontrollstelle bis 40 % des durchschnittlichen Bestandes an ausgewachsenen Schweinen zugekauft werden.</p> <p>Zuchteber dürfen zugekauft werden.</p>

3.4 Legehennen und Mastgeflügel

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3. Stallneu- und -umbauten ab 3000 Legehennen müssen vor Baubeginn von Gää genehmigt werden.

Haltung

Stall

Käfighaltung ist verboten.

Stallneu- und -umbauten ab 3000 Legehennen müssen vor Baubeginn genehmigt werden. Auch die Aufnahme neuer Betriebe mit einem Tierbesatz ab 3000 Legehennen muss ausdrücklich genehmigt werden. Die Belegung eines Stallgebäudes oder eines abgegrenzten Gebäudeteils ist auf folgende Bestandsgrößen begrenzt: 3000 Legehennen, 4800 Masthähnchen, 5200 Perlhühner, 4000 weibliche Flugenten, 3200 sonstigen Enten, 2500 Gänse und Puten. Die maximale Größe der Stallungen für Mastgeflügel darf 1600 m² je Betrieb betragen.

Es dürfen max. 6000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden. Die einzelnen Stallabteile mit max. 3000 Legehennen müssen vollständig getrennt sein (Futterkette, Eierbänder, Entmistung, Lüftung etc.) (*)

Für die Haltung von Legehennen und Mastgeflügel ist ein Außenklimabereich / Kaltscharraum mit einem Flächenbedarf von 1m² für jeweils 12 Tiere vorgeschrieben.(*). Ausgenommen sind Bestände unter 200 Tieren und Mobilställe. Der Außenklimabereich ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener Teil des Stalles der nicht der Klimaführung des Stalles unterliegt und vom Stallgebäude räumlich abgetrennt ist. Dieser Bereich ist den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial versehen.

(*)Für die gekennzeichneten Regelungen besteht für Einzelbetriebe, die einen Gää Zertifizierungsvertrag vor Oktober 2015 abgeschlossen haben und nach schriftlicher Beantragung Bestandsschutz ggf. unter Auflagen bis 31.12.2030.

Mindestens ein Drittel der begehbaren Stallfläche muss mit Scharrmaterial wie Stroh, Sand oder Holzspänen belegt sein, wovon wiederum mindestens die Hälfte des Scharrraumes aber im Stallinnenbereich sein muss.

Der gesamte Stall einschließlich Warmbereich muss mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein (als Orientierung gilt eine Fensterfläche von wenigstens 5 % der Stallgrundfläche).

Mindestens 8 Stunden muss Nachtruhe ohne Kunstlicht eingehalten werden.

Auslauf

Betriebe müssen in jedem Fall 4 m²/Tier Auslauffläche im Umkreis des Stalles bis max. 150 m zur Verfügung stellen. Für diese Regelungen besteht für Einzelbetriebe, die einen Gää Zertifizierungsvertrag vor Oktober 2015 abgeschlossen haben und nach schriftlicher Beantragung Bestandsschutz ggf. unter Auflagen bis 31.12.2030. Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Eine Aufteilung in Wechselläufe, die rotierend genutzt werden, ist zulässig. Für die Trennung von Herden oder Gruppen ist eine Einzäunung erforderlich. Die Zugangsluken zum Auslauf müssen

eine kombinierte Länge von 4 m je 100 m² Stallfläche betragen. Zugang zum Grünauslauf soll grundsätzlich bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen täglich gewährt werden. Hierüber ist unabhängig von der Bestandsgröße ein Auslaufjournal zu führen. Damit wird nachgewiesen, dass mind. ein Drittel der Lebensstage Zugang zum Auslauf besteht. Der Zugang zum Grünauslauf kann eingeschränkt oder verwehrt werden, wenn die gesamte Herde sich in einer tierärztlichen Behandlungsphase befindet, bei widrigen Wetterbedingungen, die einen Zugang insbesondere aus Gründen der Tiergesundheit nicht sinnvoll erscheinen lassen, in der Eingewöhnungsphase von Junghennen, im Zusammenhang mit der künstlichen Mauser während einer Legepause von max. 7 Wochen sowie bei sonstigen behördlichen Anordnungen.

Die Auslaufflächen müssen zum überwiegenden Teil begrünt sein. Es müssen ausreichend natürliche oder künstliche Deckungsmöglichkeiten als Schattenspende und zum Schutz vor Raubvögeln vorhanden sein.

Im Auslauf dürfen Einträge von 170 kg N/ ha/Jahr nicht überschritten werden.

Die Umstellungszeit für Ausläufe beträgt ein Jahr. Der Zeitraum kann von der Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn eine mit der EU-VO konforme Vorbewirtschaftung nachgewiesen wird.

Wassergeflügel ist bei Beachtung hygienischer und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte Zugang zu Wasserflächen (Bach, Teich, See, Wasserbecken) zu gewähren.

Folgende Mindestmaße der Stallfläche und Stalleinrichtung müssen eingehalten werden.

	Stallfläche (von den Tieren nutzbare Fläche)			Den Tieren zur Verfügung stehende Außenfläche, überdachter Auslauf und Grünauslauf in m ² / Tier
	Anzahl Tiere/ m ²	cm Sitzstange/ Tier	Nest	
Legehennen	6 siehe (1)	18	5 Legehennen/ Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 125 cm ² /Tier	4 siehe (3)
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 - max. 21 kg/ m ²	20 Perlhühner/ Masthähnchen und Puten		4 Masthähnchen/ Perlhühner 3,5 Enten 10 Puten 15 Gänse
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 siehe (2) max. 30 kg/ m ²			2,5, Obergrenze 170 kg N/ha/Jahr

Nähere Erläuterungen zur Tabelle Seite 34

(1) Stallfläche/ Legehennen Pro m² begehbare Fläche dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. (Die Fläche der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen dürfen dabei nicht einbezogen werden.)

Kaltscharrraum

Die Fläche eines integrierten Auslaufs (Kaltscharrraum, Wintergarten) kann der Stallfläche angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Tiere während der Aktivitätszeit über alle zur Verfügung stehenden Auslaufluken Zugang haben.

Ställe ohne Volieren

In Ställen ohne Volieren mit integriertem Außenklimabereich können max. 8 Legehennen je m² begehbare Fläche im Stallinnenbereich (Warmbereich) gehalten werden.

Volierenställe

Die Tiere können jederzeit den gesamten Stallraum auf maximal 3 Ebenen übereinander nutzen. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als Nutzfläche gezählt wird. Dabei darf bezogen auf den Stallinnenbereich (Warmbereich) der max. Tierbesatz von 12 Tieren je m² Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

(2) Mastgeflügel in beweglichen Ställen nur bei beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m²,

(3) Auslauf Legehennen

Betriebe müssen in jedem Fall 4 m²/Tier Auslaufläche im Umkreis des Stalles von bis max. 150 m zur Verfügung stellen. Für diese Regelungen besteht für Einzelbetriebe, die einen Gää Zertifizierungsvertrag vor Oktober 2015 abgeschlossen haben und nach schriftlicher Beantragung ggf. unter Auflagen Bestandsschutz bis 31.12.2030.

Ab 1. Januar 2016 gilt für neue Gää-Betriebe und für Stallneu- und Erweiterungsbauten auf bestehenden Gää zertifizierten-Betrieben: Es müssen im Auslauf Regenerationsflächen innerhalb von 150 m Umkreis eingerichtet werden.

Bei bis zum 1. Januar 2016 auf Gää-Betrieben bestehenden Legehennenställen müssen für den Auslauf Regenerationsflächen eingerichtet werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dieses erlauben. Dabei dürfen die über 4 m² hinaus gehenden Flächen auch weiter als 150 m im Umkreis entfernt liegen, wenn die Auslaufstruktur eine Nutzung durch die Tiere gewährleistet.

Fütterung

Zusammensetzung Hühnervögeln ist ein Teil der Futtermittelration als ganze Körner vorzulegen. Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter zu mindestens 65% aus einer Mischung von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten.

Dem Wassergeflügel ist feuchtes Futter anzubieten.

Mindestens 50 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen - Gää Betrieb/Vertragspartner stammen.

Konventionelle Futtermittel

Eiweißfuttermittel aus konventioneller Erzeugung dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen.

Folgende konventionell erzeugte Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft für Geflügel dürfen bis max.

- 5 % bis zum 31. Dezember 2020

bezogen auf die Trockensubstanz eingesetzt werden. (Gemeint ist die durchschnittliche Ration im Jahresschnitt. Bezogen auf die Tagesration darf der Anteil bis 25 % betragen. Der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe.)

- Kartoffeleiweiß
- Maiskleber

Zusatzstoffe

Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Mastgeflügel

Zwangsmast

Die Zwangsmast von Geflügel ist verboten.

Tierzukauf

Küken (für Legehennen und Mastgeflügel) dürfen zum Zeitpunkt der Einfuhr in den Ökobetrieb nicht älter als drei Tage sein. Die Einfuhr dieser Küken aus konventionellen Brütereien bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollbehörde.

In Beständen bis 100 Legehennen dürfen konventionell aufgezogene Junghehennen bis zur 18. Lebenswoche mit Genehmigung durch die Kontrollbehörde zugekauft werden. (befristet bis 31.12.2020)

Bei der Wahl der Rasse sind langsam wachsende Rassen zu nutzen bzw. folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

Hühner: 81 Tage, Peking-Enten: 49 Tage, weibl. Flugenten: 70 Tage, männl. Flugenten: 84 Tage, Mulard-Enten: 92 Tage, Perlhühner: 94 Tage, Truthähne und Gänse: 140 Tage, Truthennen: 100 Tage,

Eingriffe am Tier

Das Kupieren von Körperteilen (Schnäbel, Flügel etc.) ist verboten.

3.4.1 Junghennenaufzucht

Es gelten grundsätzlich die Mindestanforderungen aus Kapiteln 3. und 3.4 soweit zutreffend. Darüber hinaus gilt folgendes:

Tiere

Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.

Nach Möglichkeit stammen Küken von ökologisch erzeugten Zuchtieren ab.

In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn mind. 1 Hahn je 100 Aufzuchtstieren eingestallt werden.

Um mögliche Verhaltensstörungen zu vermeiden, soll den Jungtieren in der Aufzucht die Möglichkeit gegeben werden, die natürlichen Verhaltensweisen zu erlernen, welche sie im Legestall ausüben können.

Die Aufzucht der Junghennen soll so gestaltet werden, dass Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden.

Das Stallsystem, in dem die Aufzucht stattfindet, soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen.

Haltung

Stall/ Stallgebäude

Die einzelnen Ställe und Junghennengruppen müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/ oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert und ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement gewährleistet werden kann.

Die Unterbringung im Stall erfolgt in Volierenhaltungssystemen oder Stallsystemen ohne Volieren mit überdachtem Auslaufbereich. Die einzelnen Herden mit max. 4800 Tieren müssen bis zu einer Höhe von mind. 80 cm blickdicht über dem höchsten von den Tieren erreichbaren Punkt getrennt werden.

Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht usw.).

Tierbesatzdichte

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen. Von der 3. bis zum Ende der 10. Lebenswoche dürfen nicht mehr als 16 Tiere je m² begehbarer Fläche im Warmbereich gehalten werden. Ab der 11. Lebenswoche dürfen pro begehbarer Fläche im Warmbereich max. 13 Tiere im Stall gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen (maximal zulässig drei Ebenen) dürfen mit Beginn der 11. Lebenswochemax. 24 Tiere je m² Stallgrundfläche gehalten werden. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker, trocken und sauber zu halten.

Scharrfläche im Stall	Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.
Licht	Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterfläche macht mind. 5 % der Stallgrundfläche aus. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.
Futtereinrichtungen	Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.
Tränkeeinrichtungen	Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.
Sitzstangen	Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1.LW zur Verfügung stehen; ab der 11.LW stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen. In Haltungssystemen mit Tiefstreu (ohne Kotgrube) kann der bodenaufliegende Teil der Sitzstangen entfallen. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mind. 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben.
Staubbad	Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden und Einstreu mit Sand- und Gritanteilen sowie geeignete Schutz- und Deckungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
Stallöffnungen	Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.
Außenklimabereich /Kaltscharraum	Spätestens ab der 10. LW müssen die Tiere in Abhängigkeit von der Befiederung während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich in einer Größe von mind. 50% der Stallgrundfläche des Warmbereiches haben, sofern die Witterungsverhältnisse dies erlauben. Der Außenklimabereich/ Kaltscharraum kann fest in das Stallsystem integriert sein und bei der Besatzberechnung mitgerechnet werden (vgl. Tierbesatzdichte). Ausgenommen von der Regelung zum überdachten Außenklimabereich/ Kaltscharraum sind Mobilställe, bei denen ein Grünauslauf von mind. 2,5 m ² je Tier zur Verfügung steht.
Auslauf (Grünauslauf)	Über den Außenklimabereich /Kaltscharraum hinaus soll ab der 12. LW ein Lauffhof für max. 25 Tiere/m ² oder Grünauslauf in der Größe von mind. 0,5 m ² je Tier zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist. Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslaufjournal zu dokumentieren. Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechselweide eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und

Nährstoffbelastung minimieren zu können.

Die Größe der Auslauföffnungen beträgt mind. 2 m je 1000 Jung-
hennen bei mind. 40 cm Durchgangshöhe. Der Anteil der Scharfläche
beträgt im Außenklimabereich 100% der begehbaren Netto-
Grundfläche.

Fütterung

Konventionelle Futtermittel

Aufzuchtsbetriebe, welche der Gäa angeschlossen sind, dürfen fol-
gende konventionellen Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft bis zu

- 5 % bis zum 31. Dezember 2020, der Gesamtfuttertrocken-
substanz landwirtschaftlicher Herkunft:
- Kartoffeleiweiß
- Maiskleber

Futtermittel- zusatzstoffe

Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Ver-
arbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschrän-
kungen zulässig.

3.4.2 Kleingeflügel (Wachteln und Tauben)

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3 und die Richtlinien für Legehennen und Mastgeflügel (Kapitel 3.4), soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.

Haltung

Besatzdichte Die maximale Besatzdichte im Stall beträgt 15 Tiere pro m² Bewegungsfläche oder 3,0 kg Lebendgewicht. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf max. einer weiteren Ebene erstrecken.

Stall (Wachteln) Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum verfügen, der mind. 50% der Stallgrundfläche beträgt.
Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen und beträgt 50 cm bei Wachteln.
Nester für Wachteln sind obligatorisch; sie können als Einzelnester oder als Gruppennest gestaltet sein, pro 150 Tiere ist mindestens 1 m² Nestfläche vorzusehen. Ein Einzelnest hat die Mindestfläche von 600 cm².
Max. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich darf mit einem dem Tieralter entsprechenden perforierten Boden versehen sein.
Ein Stallgebäude für die Wachtelhaltung beherbergt maximal 2000 Tiere

Stall (Tauben) Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche beträgt mind. 200 cm bei Tauben.
In der Taubenhaltung muss pro Paar mind. ein separater Nistplatz von 0,5 m² Grundfläche vorhanden sein, der mit einer eingestreuten Brutschale versehen ist. Zur Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reis, Blätter etc. anzubieten.
Ein Stallgebäude für Tauben beherbergt maximal 1000 Zuchtpaare mit Nachzucht.

Auslauf/ Gehege

Die Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich beträgt bei Tauben 7,5 m², bei Wachteln 1,5 m². Der befestigte, überdachte Außenklimabereich (Wintergarten, der auch bei schlechtem Wetter ganzjährig zugänglich ist) beträgt mindestens 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockerem und artgerechten Einstreumaterialien versehen. Eine Abpolsterung der Gehegedecke, wird empfohlen, da Wachteln wenn sie sich erschrecken steil aufliegen (Gefahr von Kopfverletzungen).
Alle Bereiche der Gehege sind mit Strukturen zu versehen, die ein artgemäßes Verhalten ermöglichen (z.B. für Tauben Ruhemöglichkeiten auf Brettern, Stangen, Ästen etc. in unterschiedlichen Höhen und Formen, für Wachteln Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten durch Röhren, Höhlen etc.).
Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist; ist dies nicht der Fall, kann er nur zu max. 50 % der Stallinnenfläche angerechnet werden.
Die Einrichtung eines Grünauslaufs wird empfohlen.
Ein Staubbad ist anzubieten.

3.6 Gehegewild – Dam- und Rotwild

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Gehege

Gehegewild ist in ganzjähriger Weidehaltung zu halten.

Um dem Schutz- und Ruhebedürfnis der Tiere gerecht zu werden, sind natürlichen Deckungsmöglichkeiten auf den Flächen zu nutzen bzw. zu schaffen (Baumgruppen, Hecken). Sind Deckungsmöglichkeiten nicht ausreichend vorhanden, müssen Unterstände verteilt auf der Fläche angeboten werden.

Tierliegeplätze in Unterständen sind mit Einstreu zu versehen, um den Tieren eine weiche trockene Liegefläche zu bieten.

Besatz

Die Mindestgehegegröße für Wildhaltungen beträgt 3 ha. Einzeltierhaltung ist nicht zulässig.

Gehegewild wird in Gruppen von mindestens 5 ausgewachsenen Tieren gehalten.

Pro ha Gehegefläche dürfen im Fall von Damwild nicht mehr als 7 PED(*) und im Fall von Rotwild nicht mehr als 4 PER(*) gehalten werden.

PED/PER(*) = (Produktionseinheit Dam- bzw. Rotwild)

1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling, 1 Hirsch

Den Tieren müssen Wechselweiden angeboten werden, um Krankheitsdruck und Parasitenbefall zu vermindern.

Tierzukauf

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere aus konventionellen Haltungen zugekauft werden, sofern diese aus ökologischen Haltungen nicht zur Verfügung stehen. Zuchttiere aus konventionellen Haltungen dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden.

Fütterung Zusammen- setzung

Die Fütterung erfolgt mit ökologisch erzeugtem Futter. Das Futter muss zu 60 % bezogen auf die Trockensubstanz aus rohfaserreicher Grundfutter bestehen.

Die Ration besteht im Winter aus Heu, Silage und Futterstroh, im Sommer überwiegend aus Grünfutter (Weidegang).

Mindestens 50 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen Ökobetrieb, der den Standard der Gää-Richtlinien erreicht, stammen.

Kommt das Futter aus dem eigenen Betrieb dürfen maximal 60% der verabreichten Futtermenge und bei Zukauf maximal 30% des Futters von Flächen stammen, die mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden.

Auch bei Wildtieren ist auf eine bedarfsgerechte Mineralstoffversorgung zu achten. Für Kälber kann Mineralfutter über Schlupfgitter angeboten werden.

konv. Fütterung

Betriebe, welche der Gää angeschlossen sind, dürfen folgende konventionellen Futtermittel bis zu max. 10% verfüttern: Kastanien, Eicheln

3.7 Kaninchenhaltung

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Stall

Käfighaltung ist nicht gestattet,
in Ställen muss Tageslicht vorhanden sein,
Die Höhe der Ställe oder Gehege muss ein aufrechtes Sitzen der Tiere mit gestellten Ohren ermöglichen.
Mindestens 50% der Stallgrundfläche muss befestigt sein, darf nicht perforiert (Spalten oder Roste) sein. Die begehbare Stallfläche kann sich auf mehrere Ebenen erstrecken.
Ruhebereiche müssen mit Stroh-Einstreu versehen sein.
Stroh sollte im gesamten Stall als Beschäftigungsmaterial angeboten werden.
es müssen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (Ruhekisten, Unterschlupf) vorhanden sein,
Kaninchen sowohl Zucht als auch Masttiere müssen, außer in der Säugezeit der Zibben, in Gruppen gehalten werden,
maximale Gruppengröße: Masttiere 40, Zuchttiere: 8 Zibben u. 1 oder mehrere Zuchtböcke,
hochtragenden Zibben muss jeweils eine eigene Nestkammer und geeignetes Material zum Nestbau zur Verfügung stehen
Zibben müssen sich vor ihren Jungen zurückziehen können (erhöhte Ebene oder extra Abteil)

Auslauf

Zucht und Masttieren muss außer während der Säugezeit ein befestigter Auslauf bzw. Grünauslauf zur Verfügung stehen. Befestigte Ausläufe können teilüberdacht sein. Der Auslauf muss strukturiert sein, es müssen Deckungs- bzw. Unterschlupfmöglichkeiten angeboten werden.

Folgende Mindeststall- und -freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Außenfläche (befestigter Auslauf / Grünauslauf)
	Mindestfläche m ² /Tier	m ² /Tier
Zuchttiere Zibbe / Rammler säugende Zibbe mit Jungtieren	0,3 0,8	0,8 / 5
Masttiere Vormast (bis 60 Tage) Ausmast	0,15 0,25	0,3 / 2 0,5 / 2

Fütterung

Die Futtermischung muss abwechslungsreich sein und durch das tägliche Angebot von Rauhfutter 15-18% Rohfaser in der TS enthalten. Die Ration muss Futter- und Knollenfrüchte enthalten, auch Nagematerial wie Äste sollten angeboten werden.

Tierzukauf

Der Tierzukauf hat aus Ökobetrieben zu erfolgen. Wenn geeignete Tiere aus ökologischen Haltungen nicht zur Verfügung stehen dürfen Tiere aus konventionellen Haltungen unter Beachtung folgender Vorgaben zugekauft werden:

Zuchttiere für den erstmaligen Bestandsaufbau;

Zuchttiere für regelmäßige Bestandsergänzung jährlich bis zu einem Umfang von 20% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren;

bei einmaligen Zukäufen im Zuge der Rassenumstellung oder erheblichen Erweiterungen des Bestände kann der Prozentsatz auf 40 % angehoben werden;

Eine Vermarktung von Tieren oder daraus hergestellten Produkten mit Gää-Warenzeichen darf nur dann erfolgen, wenn Tiere von Geburt an nach den Vorgaben der Gää-Richtlinien gehalten und gefüttert werden.

3.8 Fisch- und Teichwirtschaft

Die Kultivierung von Wasserpflanzen und die Bewirtschaftung von wirbellosen Tieren sind nicht Teil der Gää-Richtlinien, diese werden nicht durch die Gää e.V. zertifiziert.

Rechtliche Grundlagen

Aquakultur fällt seit 01.01.2009 in den Anwendungsbereich der EU VO 834/2007 und der EU VO 889/2008, daher sind diese Vorschriften gemäß den rechtlichen Vorgaben zusätzlich bindend.

Zielsetzung

Die ökologische Teichwirtschaft soll der herausragenden ökologischen Vorteilswirkungen von Oberflächenwasser im Landschaftshaushalt gerecht werden.

Standort

In unmittelbarer Nähe von Teichen für die ökologische Fischproduktion dürfen sich keine nennenswerten Verschmutzungsquellen landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Industriegebiete, Abfalldeponien, Müllverbrennungsanlagen) befinden. Der Standort muss außerdem so gewählt werden, dass ein angemessenen Abstand zu konventionell bewirtschafteten Teichen besteht, um jegliche Kontamination auszuschließen.

Teich und Besatz

Der Wasserzulauf und vorhandene Wasserqualitätsdokumente sind bei Gää-Vertragsbeginn zu erfassen.

Die Fischwirtschaft darf nur in Teichen mit Naturboden und Rückzugsnischen betrieben werden.

Abweichend davon sind Folien und Betonteiche zur Hälterung, zur Haltung von Abblanchfischen und zur Anfütterung von Brütlingen begrenzt für die Zeit von maximal acht Wochen erlaubt.

Die Folien dürfen nicht aus PVC bestehen.

Betriebe müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein Austreten von Fischen in Nachbargewässer zu verhindern. Hat der Betriebsleiter Kenntnis über solche Austritte, müssen diese dokumentiert werden.

Netzgehegehaltung ist verboten.

Besatzdichte, Gesundheit und Verhalten der bewirtschafteten Fische müssen regelmäßig überprüft werden.

Die Wasserqualität muss sorgfältig überwacht werden. Bei Beeinträchtigung der Wasserqualität müssen Labortest durchgeführt werden, um die Ursachen zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Bewirtschaftung des Betriebes dürfen:

- Wasserqualität,
- Tiergesundheit
- natürliches Verhalten

nicht beeinträchtigt werden.

Die Besatzstärke orientiert sich an den natürlichen örtlichen Gegebenheiten. Bei aussch. Getreidezufütterung begrenzt die vorhandene Naturnahrung die ökologisch verträgliche Besatzstärke. Mindestens 50% des Zuwachses muss über das natürliche Nahrungsangebot im Teich erreicht werden. Bei Einsatz von Eiweißträgern (z.B. Erbsen, Ackerbohnen) in der Fütterung gelten folgende Besatzobergrenzen für die Hauptwirtschaftsfische (Tiere/ha):

3.000 K1 (20-50 g) oder 5.000 S1
600 K2 (200-500g) oder 2.500 S2
bzw. 1.500 S3

Es muss mehr als eine Fischart im Teich leben. Andere Fischarten als die oben genannten sind nicht besatzmindernd.

Zur Düngung sind Stalldung der Rauhfutterverwerter (möglichst ökologische Herkunft), sowie Kohlensaurer Kalk und Steinmehl erlaubt.

Weitere Mineraldünger sowie Pestizide dürfen nicht angewendet werden.

Die Wasserqualität ist sorgfältig zu beobachten. Bei augenfälligen Verschlechterungen sind Laboruntersuchungen durchzuführen, die Ursachen zu ermitteln und abzustellen.

Fütterung

Das Angebot im Teich ist die Basis für die Ernährung der Fische. Eine Fütterung über das Angebot im Teich hinaus ist zulässig. Das Futter muss von Betrieben der Gää stammen.

Andere Produkte ökologischer Herkunft dürfen nur nach Absprache mit der Gää e.V. verwendet werden.

Mögliche Futterzusatzstoffe müssen gemäß den Gää-Richtlinien für Erzeuger zugelassen sein und von der Gää ausdrücklich genehmigt sein.

Fischzucht

Bei der Wahl von Besatz- und Laichfischen sind regionale Rassen und Zuchtstämme zu wählen.

Die Unabhängigkeit von Zukäufen ist anzustreben. Der Zukauf von Satzfishen aus Ökobetrieben ist gestattet, die Einfuhr aus konventionellen Betrieben ist zustimmungspflichtig.

In jedem Fall müssen die Fische zwei Drittel ihrer Lebenszeit in einem ökologischen Betrieb gelebt haben.

Der Einsatz von Hormonen (Hypophysierung) und Wachstumsbeschleunigern ist verboten. Künstlich polyploide Fische dürfen nicht verwendet werden.

Veterinärmedizin

Es sind Tauchbäder mit Kochsalz, Branntkalk oder Kaliumpermanganat zulässig. Bei allen vom Tierarzt verschriebenen Medikamenten, die nicht aus der Naturheilkunde oder Homöopathie stammen, sind die doppelten Karenzzeiten einzuhalten. Es ist ein Behandlungsbuch oder eine andere geeignete Dokumentation zu führen.

Umstellung

In der Umstellungszeit erfolgt die Anpassung der Teichwirtschaft an die Richtlinien. Zu Umstellungsbeginn ist das Gewässer und der Standort auf seine Eignung zu untersuchen. Die Umstellung erfolgt in der Regel zügig in zwei Jahren, nach max. 5 Jahren müssen alle Produktionseinheiten in die Umstellung einbezogen sein.

Gentechnik

Die rückwirkende Anerkennung der ökologischen Teichbewirtschaftung ist bei nachgewiesener konformer Bewirtschaftung vor Vertragsbeginn möglich. Diese muss vom Bewirtschafter begründet und seitens Gää in Absprache mit der zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde bestätigt werden.

Jegliche Anwendung von Gentechnik oder genetisch veränderten Produkte im Betrieb ist verboten.

Alle Zulieferer der ersten Vorstufe (z.B. Satzfische, Futterzusätze) müssen schriftlich erklären, dass im Gesamtunternehmen

- Gentechnische Praktiken nicht vorgenommen werden
- Gentechnisch veränderte Rohstoffe im gelieferten Produkt nicht enthalten sind

Soweit es möglich und sinnvoll ist, haben Lieferanten weiterer Vorstufen jeweils für den Empfänger eine Unbedenklichkeitserklärung zu erbringen.

Die Anzahl der Vorstufen legt in Problemfällen der Nachweisführung der Gää-Vertreter fest.

Haltung, Umgang und Schlachtung

Die Haltungspraktiken für Fische einschließlich des Abfischens und der Schlachtung stehen im Einklang mit den artspezifischen physiologischen Anforderungen.

Transport und Schlachtung müssen so ausgeführt werden, dass Stress und Leiden für die Tiere minimal ist und die artspezifischen Bedürfnisse beachtet werden. Die Fische dürfen während und vor dem Transport nicht mit Beruhigungsmitteln oder Stimulantia behandelt werden.

Betriebsleiter müssen sicherstellen, dass die Tiere während des Abfischens, des Transportes und der Schlachtung nicht in Nachbargewässer entweichen können. Transportzeiten für Fische müssen so kurz wie möglich gehalten werden. Transport und Schlachtung dürfen keinen negativen Einfluss auf Besatzdichte und die Wasserqualität haben. Toxische Stoffe aus dem Transport- und Schlachtprozess dürfen nicht in die Umwelt eingetragen werden.

Die Fische müssen vor der Schlachtung betäubt werden. Es ist verboten, die Fische zu ersticken.

Der Betriebsleiter muss sicherstellen, dass die Ausrüstung zur Betäubung der Tiere geeignet ist, die sensorischen Fähigkeiten auszuschalten und /oder das Tier schmerzlos zu töten. Die Ausrüstung muss regelmäßig gewartet und überprüft werden.

Die Herkunft der Fische muss während des Transportes und des Schlachtprozesses eindeutig identifizierbar sein.

Wasserqualität

Jegliche Verunreinigung der Gewässer mit Abfällen muss verhindert werden. Der Wasserzulauf muss über genügend Sauerstoff verfügen. Bei der Wahl des Standortes muss berücksichtigt werden, dass es zu keiner Verunreinigung durch Pestizid- und Düngereinträge aus der Landwirtschaft kommt.

Die Bewirtschaftung darf nicht zu einer Minderung der Wasserqualität führen.

3.9 Bienenhaltung

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3. Die Imkerei kann auch von Betrieben durchgeführt werden, die keine landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaften.

Vorbemerkungen

Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber von blühenden Pflanzen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unser Kulturlandschaften ein. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bestäubung ist aus ökologischer Sicht und in Verantwortung für das Ganze der Natur eine flächendeckende Haltung von Honigbienen wünschenswert.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für einen Imker nur in Ausnahmefällen möglich, seine Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden daher hier Maßnahmen des Imkers, nicht die Bienenweide. Die Mindestanforderungen an die Wahl des Standortes werden in diesen Richtlinien geregelt.

Ziele der ökologischen Bienenhaltung sind:

- Haltung entsprechend der Biologie und dem Wesen des Bienenvolkes
- Stärkung der Völker durch Maßnahmen der Betriebsweise
- Qualitätssicherung und -verbesserung des Lebensmittels Honig

Standort der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu wählen. Um den Bienenstock muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Naturgebieten bzw. Waldflächen sowie aus Kulturpflanzen von landwirtschaftlichen Flächen bestehen, die entsprechend einem EU anerkannten Umweltprogramm bewirtschaftet werden.

Der Standort muss genügend natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten. Bei Trachten aus Kulturpflanzen sind, soweit möglich, ökologisch bewirtschaftete Flächen als Trachtgebiete und als Standort zu bevorzugen.

Im direkten Umkreis von 3 km dürfen sich keine nennenswerten Verschmutzungsquellen landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Industriegebiete, Abfalldeponien, Müllverbrennungsanlagen) befinden.

Für die Pollengewinnung dürfen Pflanzenkulturen, bei denen Pestizide in der Blüte eingesetzt werden, nicht genutzt werden.

Es dürfen keine Bienenstellplätze angewandert werden, die in Intensivobstanbaugebieten liegen.

Besteht der Verdacht auf Belastungen durch Kontamination, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen die dort erzeugten Bienenprodukte nicht unter dem Gää Warenzeichen vermarktet werden.

Stehen Bienenvölker in Gebieten, die von den Kontrollbehörden als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind, so dürfen deren Produkte nicht mit dem Hinweis auf eine ökologische Produktionsweise vermarktet werden.

Bei Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue

Umstellung

Angaben über Zeitraum, Ort (Flur, - Grundstücksangabe o.ä.), Tracht und Völkerzahl enthalten. Alle möglichen Kontaminationsquellen und andere Faktoren, die Einfluss auf die Bewirtschaftung haben können, sind zu verzeichnen.

Rückstände aus Behandlungsmitteln enthaltendes Wachs muss während der Umstellungszeit ausgewechselt werden. Entsprechende Auflagen legt die Gää e.V. fest. Werden Völker aus konventionell wirtschaftenden Betrieben neu in den Betrieb hinein genommen, müssen diese eine Umstellungszeit durchlaufen.

Die Umstellungszeit beträgt für Bienenvölker und das Wachs mindestens 12 Monate.

In der Umstellungszeit sind Beuten, Rähmchen und Waben den Richtlinien anzupassen. Eine Gää Anerkennung ist für Produkte von umgestellten Völkern zulässig, wenn diese seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden und alle Völker des Betriebes in die Umstellung einbezogen sind.

Die noch nicht umgestellten Völker und deren Produkte, sind eindeutig zu kennzeichnen und separat aufzustellen bzw. zu lagern.

Beuten

Die Beuten müssen aus natürlichen Materialien wie Holz, Stroh oder Lehm bestehen. Davon ausgenommen sind die Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden, Fütterungseinrichtungen und Isolierung.

Als Klebstoffe sind möglichst schadstoff- freie Leime und Anstrichstoffe (z.B. Naturfarben auf Leinöl- oder Holzölbasis) zu verwenden. Anstrichstoffe mit chemisch- synthetischen Farb- und Konservierungsstoffen sind ausgeschlossen. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt. Die Reinigung und Desinfektion, ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

Beuten mit abweichender Außenbehandlung sowie aus nicht natürlichen Materialien sind eindeutig zu kennzeichnen und dürfen maximal fünf Jahre nach Beginn der Umstellung weiter benutzt werden.

Wachs und Waben

Ziel ist es, mit Naturwabenbau zu imkern und eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen. Den Bienenvölkern ist verstärkt die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände, Anfangsstreifen und andere Wachsprodukte dürfen nur aus Wachs einer ökologischen Imkerei hergestellt werden, die diese im Naturwabenbau erzeugt hat.

Der Zukauf von Wachs erfolgt von zertifizierten wachserzeugenden Biobetrieben, die nach den Richtlinien eines Bio-Verbandes arbeiten.

Wachszukäufe sind aufzuzeichnen. Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Im Bienenwachs dürfen keine Rückstände nachweisbar sein, die auf eine Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung mit in den Richtlinien ausgeschlossenen Mitteln schließen lassen.

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen.

Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nicht-oxidierendem Material zu verwenden. Zur Wachshygiene sind nur thermische Verfahren, Essigsäure und Bacillus thuringiensis - Präparate zugelassen.

Beruhigen und Vertreiben der Bienen

Schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung. Zum Beruhigen oder Vertreiben sind chemisch-synthetische Mittel nicht erlaubt.

Bienenfütterung

Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig von der eigenen Imkerei erfolgen. Als Futtermittel dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden. Die Verfütterung von Öko - Zuckersirup oder Öko - Zuckermelasse ist auf die Überwinterung und Jungvolkbildung zu beschränken. Für eventuelle Trachtlücken, sollte darauf geachtet werden, dass immer genügend Honig im Bienenvolk belassen wird, um diese abzufedern. Falls Zwischentrachtfütterung nötig ist, muss diese mit Bio-Honig erfolgen.

Ausreichende Honig- und Pollenreserven sind für die Überwinterung in den Waben zu belassen. Eine Zusatzfütterung ist nur als Trachtlücken- und Notfütterung zulässig, und erfolgt ausschließlich zwischen letzter Honigernte und dem Beginn der nächsten Flugperiode.

Um eine ausreichende Invertierung zu gewährleisten, ist ein Mindestanteil von 10% des Winterfutters als eigenen Honig in den Waben zu belassen bzw. zuzusetzen.

Die Fütterung mit Pollenzusatzstoffen ist nicht gestattet.

Bienenhaltung/ Bienengesundheit

Förderung der Selbstregulation und -heilung ist Leitgedanke aller Maßnahmen. Die Maßnahmen in der ökologischen Bienenhaltung sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten bzw. zu fördern. Der Einsatz von chemisch-synthetischen und teilsynthetischen Medikamenten ist verboten. Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe und anderer Krankheiten sind neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden, soweit ihr Einsatz gemäß Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 zulässig ist

- Milchsäure,
- Ameisensäure,
- Oxalsäure und Essigsäure (nur außerhalb der Trachtzeit) zulässig.

Für Bienenvölker, die mit Ihrem Wabenbau zur Honigerzeugung verwendet werden sollen, ist der Einsatz von Ameisensäure nur in dem Zeitraum nach der letzten Honigernte des Jahres zulässig.

Ferner dürfen Kräutertees und ätherische Öle eingesetzt werden. Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit gemäß den Gää-Richtlinien nicht zugelassenen Mitteln sind unverzüglich anzuzeigen. Derartig behandelte Produkte dürfen nicht mit einem Verweis auf die Gää-Qualität vermarktet werden.

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten. Sämtliche Behandlungsmethoden sind aufzuzeichnen.

Drohnenbrut darf nur zum Zwecke der Varroabekämpfung entfernt werden.

Bienezucht

Ziel der Zucht ist es, mit an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepassten, allgemein widerstandsfähigen und varroatoleranten Bienen zu imkern.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsmethoden sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die instrumentelle Besamung darf in Einzelfällen nach Zustimmung der Gää e.V. in Zuchtbetrieben genutzt werden. Verstümmelungen, wie die Flügelbeschneidung der Königin sind nicht zulässig.

Gentechnisch veränderte Bienen sind verboten.

Bienezukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern und Königinnen ist aus zertifizierten Gää-Betrieben bzw. wenn nicht möglich aus Betrieben einer von der Gää e.V. anerkannten Organisation, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EU-VO wirtschaften, gestattet.

Ist dieses ebenfalls nicht möglich, können jährlich 10% der bestehenden Völker durch Bienenvölker aus nicht ökologischen Imkereien ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Nichtverfügbarkeit ökologischer Bienen muss gegenüber der Gää e.V. nachgewiesen werden. Die Nutzung des Gää-Warenzeichens für Bienenprodukte aus diesen Völkern ist frühestens nach 1 Jahr möglich.

Das Einfangen fremder konventioneller Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10% des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Zuchtköniginnen konventioneller Herkunft.

Ausnahmen von der 10% Regelung können auf Antrag durch die Gää e.V. in Katastrophensituationen gewährt werden.

Honiggewinnung, - behandlung und - kennzeichnung

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätserhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis (ausreichender Reifegrad des Honigs, keine Brut in den Waben, Arbeit mit lebensmittelechten Materialien) zu erfolgen. Der Einsatz chemischer Repellents sowie das Abtöten der Bienen im Rahmen der Honigernte sind verboten. Die wertgebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Lagerung und Abfüllung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Druckfiltration ist nicht erlaubt. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine Erwärmung auf mehr als 40 Grad Celsius auszuschließen. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

Auf den Honiggläsern ist im Sinne einer klaren und wahren Kennzeichnung folgender Hinweis anzubringen:

“Wegen des großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie nur oder überwiegend ökologisch bewirtschaftete Flächen befliegen” (oder sinngemäß formuliert)

Lagerung

Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen, dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel.

Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten.

Das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern

4. Erzeugung von Pilzen

Grundsätzliches

Die Pilzkultivierung kann in den landwirtschaftlichen Betrieb eingebunden werden, beispielsweise bei der Verwendung von Pilzsubstraten nach Beendigung der Kultivierung als Humusdünger.

Empfehlungen

Ziel ist die Verwendung von ausschließlich aus ökologischer Erzeugung stammenden organischen Rohstoffen aus der Region (als Region gilt das jeweilige Bundesland und ein Bereich von 80 Straßenkilometern im Umkreis des Erzeugerbetriebes).

Grundlage für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende ökologische Pflanzenschutz.

Torf ist nach Möglichkeit durch geeignete Materialien zu ersetzen.

Durch die Wahl geeigneter Kulturräume soll der Energieeinsatz bei der Kulturführung möglichst niedrig gehalten werden.

Verbindliche Mindestanforderungen

Alle Kulturstadien der Pilzerzeugung, von der Substratbereitung bis zur Erntephase müssen im eigenen Betrieb oder in einem Mitgliedsbetrieb der Gää, wenn da nicht verfügbar in einem Betrieb einer durch Gää anerkannten Organisation stattfinden.

Im ökologischen Pilzanbau dürfen gentechnisch veränderte Organismen und deren Produkte nicht verwendet werden.

Zulässige Rohstoffe, Mittel und Methoden

Die organischen Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe des Substrates (Stroh, Getreide, Kleie, Mist, Kompost, etc.) sollen aus dem eigenen Betrieb sein oder müssen aus einem Mitgliedsbetrieb der Gää, wenn da nicht verfügbar aus einem Betrieb einer durch Gää anerkannten Organisation stammen.

- Bei der Verwendung von Stallmist muss die Einstreu aus ökologischer Erzeugung stammen.
- Die Herkunft des Holzes ist nachzuvollziehen. Es soll vorzugsweise aus Mitgliedsbetrieben der Gää, wenn da nicht verfügbar, aus Mitgliedsbetrieben einer durch Gää anerkannten Organisation kommen. Andere Bezugsquellen sind bei sorgfältiger Prüfung jedoch auch möglich.
- Für die betriebseigene Brutherstellung muss das Getreide von Mitgliedsbetrieben der Gää, wenn da nicht verfügbar von Mitgliedsbetrieben einer durch Gää anerkannten Organisation stammen. Ist Hirse aus diesen Betrieben nicht verfügbar, kann diese aus anderen Ökobetrieben bezogen werden. Die übergangsweise Verwendung von konventioneller Brut ist durch den Verband zu genehmigen.
- Bei der Verwendung von konventioneller Brut und von konventionellem Holz ist die Rückstandsproblematik einzuschätzen, auch im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen; die Unbedenklichkeit ist gegebenenfalls durch Analysen nachzuweisen
- Als nicht-organische Substratbestandteile dürfen die in den Gää-Erzeugerrichtlinien (Anhang 1) aufgeführten Düngemittel verwendet werden. Eine Unbedenklichkeit der eingesetzten Dünger hinsichtlich ihrer Schwermetallgehalte muss gewährleistet sein und muss im Zweifelsfall durch Analysen belegt werden.
- Natürlicher Gips ohne Zusätze ist zugelassen.
- Zur Desinfizierung des Substrats sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen.
- Zur Entkeimung von Geräten sind Alkohol und Essig zugelassen.
- Bei Deckerden für Champignonkulturen ist auf einen möglichst geringen Torfanteil zu achten. Der Einsatz von Pyrethrummitteln ist nicht zugelassen

5. Ausgeschlossene Technologien

5.1 Verbot von Gentechnik

Die Gentechnik gefährdet wegen den teilweise unüberschaubaren Auswirkungen das Ökosystem und den Verbraucher. Deshalb sind genetisch veränderte Organismen (GVO)¹ und deren Derivate mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Auch eine durch den Betrieb ungewollte und nicht verursachte Kontamination von Ökoprodukten durch gentechnisch veränderte Organismen kann die Aberkennung dieser Produkte durch die Gää zur Folge haben.

Die Erzeugnisse, die gemäß den Gää-Richtlinien produziert werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/ oder GVO-Derivaten hergestellt werden.

Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

¹ Genetisch veränderter Organismus (GVO): jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Die Richtlinie 90/220/EWG definiert in Artikel 2: "Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/ oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

5.2. Verbot des Einsatzes anthropogener Nanomaterialien

Nichtverwendung von anthropogenen Nanomaterialien

Die Auswirkungen von anthropogenen Nanomaterialien auf Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Deshalb sollten Gää-Produkte ohne Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Anthropogene Nanomaterialien sind in Verpackungen und Oberflächen die mit zertifizierten Produkten in Berührung kommen auszuschließen.

Begriffsbestimmungen:

Die Mitgliedsverbände des BÖLW verstehen folgendes unter Nanotechnologie:

Es sind Technologien, die die Manipulation, die Erforschung oder die Verwertung sehr kleiner Strukturen oder Systeme (1 – 300 Nanometer in einer Dimension) ermöglichen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie aufgrund der geringen Größe und des geänderten Oberflächen-Volumen-Verhältnisses neuartige Eigenschaften hervorbringen. Aufgrund ihrer geringen Größe können sie jedoch auch leichter mit anderen Stoffen reagieren und in Organismen eindringen. Unterschieden werden muss zwischen natürlich vorkommenden und gezielt hergestellten anthropogenen Nanomaterialien. Anthropogene Nanomaterialien müssen abgegrenzt werden zu natürlich vorkommenden Nanomaterialien in der Umwelt (z.B. Vulkanstäube), zu natürlich vorkommenden Nanomaterialien in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Amino- oder Fettsäuren) oder zu unbeabsichtigt gebildeten Nanopartikeln (z.B. im Mehl oder in homogenisierter Milch).

6. Betriebsumstellung

Vor der Betriebsumstellung sind möglichst vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen; Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.

Bei Verdacht von Altlasten kann die Gää Bodenuntersuchungen einfordern.

Grundlage für den Abschluss des schriftlichen Vertrages mit der Gää e.V. ist die Einhaltung der Gää-Richtlinien. Die Anforderungen der EU-VO sowie aller Änderungsverordnungen müssen erfüllt sein.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.

Der Betriebsleiter ist angehalten, Beratung und Weiterbildungsangebote zum ökologischen Landbau zu nutzen.

Der Vertrag wird jeweils zwischen der Gää und der wirtschaftlich verantwortlichen Person des Betriebes geschlossen.

Gää Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle zum Betrieb gehörenden Tiere richtliniengemäß zu bewirtschaften bzw. zu halten und die Richtlinien in allen Produktionszweigen des Betriebes einzuhalten.

Schrittweise Umstellung ist nur in besonderen Fällen möglich. Dabei gelten die gesamten Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Die Teile eines Betriebes, die gemäß den Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu.

Ökologisch bewirtschaftete und noch nicht umgestellte Flächen müssen deutlich getrennt und unterscheidbar sein.

Umgestellte Flächen und Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin und her wechseln.

Auch bei schrittweiser Umstellung gilt das Verbot von genetisch veränderten Organismen und/oder GVO-Derivaten für den Gesamtbetrieb.

Die Umstellung des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebes einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

Der Beginn der Umstellung ist jederzeit möglich. Als Umstellungsbeginn gilt das Datum ab dem sich der Betrieb bei einer Öko Kontrollstelle anmeldet und sich der Kontrolle unterstellt.

Gää-Mitarbeiter, oder andere vom Verband beauftragte Personen, und der Landwirt nehmen zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor, bei der alle Maßnahmen besprochen und festgelegt werden, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind.

Der Umstellungsplan muss bei Beginn der Umstellung vorliegen. Während der Umstellung ist der Status der Flächen jährlich zu dokumentieren. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, betriebliche Veränderungen (z. B. Flächenzu- und -abgang, Tierzukauf) der Gää-Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

Vor der ersten Ernte hat eine Kontrolle mit Feststellung des Anerkennungsstatus zu erfolgen.

- Pflanzliche Erzeugnisse können als anerkannt gekennzeichnet werden, wenn 24 Monate richtlinienkonformer Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat (bzw. vor Aufwuchsbeginn bei Fut-

terbeständen) vergangen sind (36 Monate vor der Ernte im Fall von Dauerkulturen außer Futterbeständen).

- über eine Anerkennung der Vorbewirtschaftung entscheidet die Kontrollstelle/ Kontrollbehörde
- neben einem Nachweis über die Dokumentation muss ein Kontrollbesuch vor der Zertifizierung durchgeführt werden, bei dem die Vorbewirtschaftung überprüft wird

Eine Auslobung als Umstellungserzeugnis ist - mit einem entsprechenden Hinweis - nur möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von einer Fläche stammt, welche mindestens 12 Monate vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Die bereits abgeschlossenen Umstellungszeiten im Rahmen der Bewirtschaftung nach VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008 und nach den Richtlinien anderer anerkannter Verbände kann nach Prüfung durch die Gää anerkannt werden.

Ab dem Zeitpunkt, wenn die Richtlinienvorgaben in allen Punkten erfüllt sind (Haltung, Fütterung etc.) müssen Tiere die aus konventioneller Haltung stammen folgende Umstellungszeiten durchlaufen bis eine Vermarktung der Erzeugnisse als Ökoprodukt möglich ist. Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer zur Fleischerzeugung, die nicht aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft wurden oder vor der Umstellung auf ökologischen Landbau im Betrieb gehalten wurden, dürfen nicht unter dem Gää-Warenzeichen vermarktet werden.

Es dürfen keine gleichen Pflanzenarten auf verschiedenen Flächen des Betriebes, die sich jeweils in unterschiedlichen Umstellungsstufen befinden, zeitgleich angebaut werden.

Ausnahmen:

Dauerkulturen; Gemüsebau und Zierpflanzenbau, wenn die parallel angebauten Kulturen augenscheinlich unterscheidbar sind, Futterbau

Tierart und Nutzung	Umstellungszeit	Auslobung
Milcherzeugende Tiere (z. B. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen)	6 Monate	Bio /Gää
Geflügel zur Fleischerzeugung (z. B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (unter der Voraussetzung, dass die Tiere spätestens im Alter von drei Tagen im Ökobetrieb eingestallt wurden)	Bio/Gää
Schweine (Zuchttiere)	6 Monate	Bio/Gää
Kleinwiederkäuer (Zuchttiere)	6 Monate	Bio/Gää
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen	Bio/ Auslobung Gää nur möglich, wenn Hennen von der ersten Lebenswoche an richtliniengemäß gehalten und gefüttert wurden
Dam-und Rotwild	12 Monate	Bio/Gää
Tierische Fasern (Wolle etc.)	6 Monate	Gää

Verkaufsprodukte (Rind)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Zeitliche Vorgaben für richtliniengemäße Fütterung und Haltung	Kennzeichnung Verkaufsprodukt
Milch	ökologisch	ab Kauf des Tieres	Gää Milch
Milch	konventionell	6 Monate	Gää Milch
Fleisch	konvent./vor Umstellung geboren	12 Monate / mind. 3/4 Lebenszeit	EU Bio
Fleisch	EU Bio	4 Monate unter Berücksichtigung der Vorgaben EU VO	Gää
Fleisch	Verbandszertifizierung	0 Monate	Gää

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes können tierische Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten als Produkte aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit betriebseigenem Futter versorgt werden.

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern, unverwechselbar zu kennzeichnen und getrennt zu verwenden/vermarkten. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen. Es müssen genaue Produktionszahlen aufgezeichnet werden, die mit den Verkaufsmengen nach Anerkennungsstatus verglichen werden.

Werden in einem Betrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen.

Die parallele ökologische und konventionelle Haltung einer Tierart ist nicht zulässig.*

Die Betriebsanerkennung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Umstellungszeit. Voraussetzung für die Anerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, d. h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen. Unerlaubte Betriebsmittel dürfen bei Anerkennung im Betrieb nicht vorhanden sein.

Über die Anerkennung des Betriebes und Nutzung des Gää- Warenzeichens entscheidet die Gää-Anerkennungskommission.

Die Bestätigung der richtliniengemäßen Bewirtschaftung muss jedes Jahr erbracht werden. Mindestens einmal im Jahr wird der Vertragsbetrieb von einem Vertreter bzw. Beauftragten der Gää besucht.

Sorgfältige und vollständige Dokumentation ist eine Anerkennungsvoraussetzung.

Die Betriebe müssen über alle Bereiche die von diesen Richtlinien betroffen sind klare Aufzeichnungen führen. Dazu gehören Aufzeichnungen über bewirtschaftete Fläche, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Fütterung, Tierbehandlung, Vermarktung, Lagerung und Verkauf.

*Ausnahmen hiervon gelten nur bei schrittweiser Umstellung in der ökologischen Fisch- und Teichwirtschaft

7. Technik und Lagerung

Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine negative Veränderung des Erntegutes ausschließen. Dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel. Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten.

Der Austausch von Maschinen und Geräten (im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Ökobetrieben und konventionellen Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionellen Betrieben genutzt werden, müssen bei Verunreinigung mit nicht richtlinienkonformen Mitteln vor ihrem Einsatz auf Gää-Betrieben gründlich gereinigt werden.

Das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

Die Produktidentität muss während des gesamten Produktions- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet sein. Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

8. Handel mit Zukaufware

Der Zukauf von konventioneller Ware für die Direktvermarktung ist nicht zulässig. Produkte, die in ökologischer Qualität regional nicht angeboten werden, sind hiervon ausgenommen. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch Gää. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

9. Ressourcen- und Umweltschutz

Die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu Beginn des 21. Jahrhundert sind vor allem bestimmt durch die Regelungen der Europäischen Union, den Vereinbarungen der WTO, der EU-Osterweiterung und den Zielen der Agenda 21. In den politischen Bekundungen spiegelt sich auch das Ziel einer multifunktionalen Landwirtschaft und nachhaltigen Wirtschaftsweise wider, wobei ökologische, soziale und ökonomischen Aspekte besonders zu berücksichtigen sind. Die ökologische Landwirtschaft ist ihrem Charakter nach eine nachhaltige und Ressourcen sparende Wirtschaftsweise. Es bedarf aber eine Reihe von Anstrengungen und Know-how, um die drei Umweltmedien Boden, Wasser und Luft/ Klima möglichst umweltverträglich zu behandeln.

Gää-Vertragsbetriebe müssen Boden- und Wasserressourcen nachhaltig nutzen. Übermäßige Nutzung und anhaltende Reduzierung der Wasserressourcen sind verboten. Wo möglich wird Regenwasser aufgefangen und genutzt. Die Auswirkungen von notwendigen Wasserentnahmen werden durch den Betrieb überwacht.

Wenn Voraussetzungen gegeben sind, soll Regenwasser aufgefangen und wieder verwendet werden.

Bei der Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass es zu keiner Versalzung der Ressourcen Wasser und Boden kommt.

Es sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion einzuleiten. Dazu zählen eine angepasste Fruchtfolgegestaltung und Schlaggröße, erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (z. B. Pflügen quer zum Hang bzw. an der Höhenlinie, Mulchverfahren etc.), Terrassierung, Erddämme, Knicks, Windschutzpflanzungen, Benjeshecken, Agroforstwirtschaft, ggf. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald, Mischkulturen, Streifenanbau und vieles mehr.

Durch entsprechende Technik (Reifendruckabsenkung, Zwillings- oder Terrareifen, Gleisketten) und Verfahren (wechselnde Pflugtiefe u. a.) sowie Bodenbearbeitung zum richtigen Zeitpunkt ist der Bodenschadverdichtung vorzubeugen.

Der Boden und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind für den Ökolandwirt und Gärtner von größter Bedeutung. Die Pflanzengesundheit, der Beikrautbesatz, die Erosionsgefahr und das Wasser- und Nährstoffspeichervermögen des Bodens bestimmen Ertrag und Qualität landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte. Deshalb ist dem Humusgehalt, der Aktivität des Bodenlebens und damit der Gesundheit des Bodens, große Aufmerksamkeit zu schenken. Biologisch hochaktive Böden mit hohem Humusgehalt bedürfen kaum eines Einsatzes von löslichen Nährstoffen.

Das Verbrennen von organischer Masse ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Gää zulässig.

Die Bodenbewirtschaftung ist langfristig zu planen, um einen gesunden, fruchtbaren und biologisch aktiven Boden zu erhalten bzw. zu schaffen.

Zwischenfrüchte und begrünte Stilllegungsflächen sind eine wichtige Anforderung für eine lang anhaltende Bodengesundheit und für das Stickstoffmanagement.

Um eine Bodendegeneration und Kontaminierung von Grund- und Oberflächenwasser zu verringern, sind die Besatzdichten in der Tierhaltung in diesen Richtlinien verbindlich festgelegt (siehe Anhang 1 – Zulässiger Viehbesatz).

Stallmist (Festmist) soll innerhalb von 24 Stunden nach dem Ausbringen eingepflügt werden.

Gülle und Jauche sollte mit Injektionsverfahren o. ä. direkt in den Boden eingebracht oder bei oberflächlicher Ausbringung unmittelbar danach in den Boden eingearbeitet werden.

Gää-Mitgliedsbetriebe sollten vorbildlich bei der Umsetzung des Umweltschutzes sein und Vorreiterrolle im Boden- und Wasserschutz sowie Luftreinhaltung einnehmen. Deshalb soll-

ten sie verantwortungsbewusst die gesetzlichen Regelungen zum Wasser- und Bodenschutz sowie Luftreinhalte einhalten.

Regionales Wirtschaften hilft Kosten bei Lebensmittel-, Betriebsmittel- und Tiertransporten zu sparen und dient damit u. a. auch dem Klimaschutz.

In den Gää-Betrieben sollte der Nutzung von nachwachsenden und regenerativen Energiequellen (Biomasse, Wind, Wasser, Solar) große Beachtung geschenkt werden. Wind-, Solar- und Wasserenergie eignet sich hervorragend für eine dezentrale Energieversorgung von Weidestromanlagen, Tränkwasserversorgung etc..

Durch einen Einsatz oder die Anwendung biologisch gut abbaubarer (nachwachsende) Treib- und Schmierstoffe (Biodiesel, Gas, Pflanzenöl) und Reinigungsmittel, Polyethylen (PE) statt Polyvinylchlorid (PVC), Recyclingmaterialien u. a. sowie umweltfreundliche Baumaterialien (Lehm, nachwachsende einheimische Rohstoffe wie Holz, Hanf u. a.) können die Gää-Betriebe zur Entlastung unserer Umwelt beitragen.

Betriebsmittel (z.B. Folien, Silofolien, Kulturgefäße, Verpackungen etc.) aus dem schwer abbaubaren Kunststoff PVC dürfen nicht verwendet werden.

Es ist verboten, Kunststoffe (z.B. Folien und Vliese) auf dem Feld zu verbrennen.

10. Soziale Verantwortung und Gerechtigkeit

Nach der Auffassung der Gää gehören Ökolandbau und soziale Gerechtigkeit zusammen. Sowohl Familienarbeitskräfte als auch Angestellte, Freiwillige, Praktikanten müssen auf allen Gää-Vertragsbetrieben unter menschenwürdigen Bedingungen arbeiten und leben können.

Gää übernimmt deshalb folgende Forderungen der IFOAM in ihre Richtlinien:

Die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte ist verpflichtend für alle Gää Vertragsbetriebe. Den Menschen die auf den Gää Vertragsbetrieben arbeiten wird Chancengleichheit unabhängig von Glauben, Geschlecht und Rasse garantiert. Für alle auf Gää Vertragsbetrieben lebenden und arbeitenden Menschen, unabhängig ob in fester Anstellung oder als Ferien- oder Saisonarbeitskraft, gelten die Bestimmungen gemäß den rechtlichen Vorschriften zum Arbeits- und Sozialgesetz auf nationaler und auf EU Ebene gemäß Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insbesondere sind hierbei folgende Anforderungen nachprüfbar zu erfüllen*:

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

Die Entlohnung und alle weiteren Leistungen und Angebote an die Beschäftigten folgen nachvollziehbaren, allgemein anzuwendenden Grundsätzen, die jedwede Benachteiligung ausschließen.

Die Betriebe stellen sicher, dass zur Vertretung der Arbeitnehmer ein Arbeitnehmervertreter benannt oder gewählt wird.

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitslohn, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen auf dem Betrieb zu bleiben.

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Die Mitarbeit von Kindern einschl. des Einsatzes von Familienarbeitskräften ist nur auf dem eigenen Familien –oder einem Nachbarbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gestattet. Dabei muss speziell folgendes erfüllt sein:

Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder. Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder. Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um etwaige Gefahren am Arbeitsplatz aufzuzeigen. Bei mehr als 5 Beschäftigten, sind Hinweise zur „Sicherheit am Arbeitsplatz“ zu erstellen und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt und mindestens folgende Punkte enthält: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und -begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Unterschiedliche Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen. Auch Saisonarbeitskräfte müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet sein. Für alle Beschäftigten gelten – bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung – die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen.

Es sind Löhne zu vereinbaren, die mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen bzw. den tariflichen Vereinbarungen entsprechen, soweit diese anwendbar sind.

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen muss fair und angemessen sein. Eine obligatorische Reduzierung des Lohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

Im Einklang mit der saisonalen Arbeitsverteilung sind Regelungen zum Umgang mit Überstunden als auch Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Diese Regelungen müssen den gesetzlichen Vorgaben bzw. den tariflichen Vereinbarungen (soweit diese vorhanden und anwendbar sind) entsprechen.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten mindestens die rechtlich geforderte Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter erhalten. Der Betrieb behindert nicht die rechtlichen Ansprüche seiner Angestellten auf Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung.

Gää Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung dieser Vorgaben und Gesetze verpflichtet. Seitens Betriebsleitung muss eine entsprechende unterzeichnete Selbstdeklaration als Zusicherung einer guten Sozialpraxis und Einhaltung der Menschenrechte öffentlich zugänglich sein.

Basiert die Erzeugung in einem Gää Vertragsbetrieb auf sozialer Ungerechtigkeit und der Missachtung der Gesetze werden die Produkte von der Gää-Anerkennung ausgeschlossen.

* wenn in einem Land die staatliche Kontrolle und Überwachung der Arbeitsverhältnisse bzw. das öffentlich zugängliche Weiterbildungsangebot ausreicht, reicht das in Rücksprache mit Gää aus, um die Einhaltung der o.g. Kriterien zu gewährleisten

Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz

Tierart bzw. –klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Wachteln	800
Tauben	500
Damwild	7 PED
Rotwild	4 PER

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Diese Tabelle gilt auch für die Begrenzung der Düngereinfuhr in den Betrieb.

Anhang 2: Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen organischen Düngemitteln anzustreben. Bei dem Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der EU-VO, zu beachten. Die folgende Liste wird bei Veränderungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Vorgaben EU-VO, aktualisiert.

Eine Einführung der unter Punkt 2 erwähnten konventionellen Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf und nach schriftlicher Genehmigung durch die Gää e.V. vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse. Gegebenenfalls sind Schadstoffuntersuchungen durchzuführen. Das gilt für alle folgend aufgelisteten Produkte und Stoffe. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

Generell gilt, dass vor dem Zukauf von Betriebsmittel-Handelsprodukten die jährlich aktualisierte Gää_FiBL Liste als Referenz genommen werden soll. Die Liste beinhaltet alle durch Gää geprüften konformen zugelassenen Betriebsmittel. Sie beinhaltet aber nicht alle auf dem Markt verfügbaren Mittel. Sollten Sie Betriebsmittel einsetzen wollen, die nicht gelistet aber nach EG Öko VO 834/07 und EG Öko VO 889/2008 zulässig sind, Sie sich aber unsicher sind ob der Einsatz nach Gää Richtlinien möglich ist, kontaktieren Sie die Gää e.V..

In der Gää Betriebsmittelliste gibt es eine Erklärung hinsichtlich Zulassung nach Gää Richtlinien und eine Beschränkung auf den jeweiligen Anwendungsbereich. Es erfolgt generell nur eine Prüfung gemäß der geltenden Rechtsvorschriften und Gää Richtlinien. Gää kann für die in der Betriebsmittelliste gelisteten Produkte keine Garantie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geben!

1. Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle
- Kompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Substrate von Pilzkulturen
- Stroh für Mulchzwecke

Im ökologischen Kräuteranbau dürfen keine betriebseigene oder zugekaufte Gülle und Jauche eingesetzt werden.

2. Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

Wirtschaftsdünger von konv. Betrieben nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß.VO (EG) Nr. 889/2008

- Stallmist (nur aus bekannten Herkünften, kein konventioneller Geflügel- und Schweinemist auch nicht in aufbereiteter Form)

Organische Ergänzungsdünger, Bodenverbesserungsmittel und Substratbestandteile

- Substrate aus Biogasanlagen - wenn die in Anhang 8 geltenden Bedingungen eingehalten werden,
- Stroh (zugekauftes Stroh muss aus ökologischer Erzeugung stammen. Ist dies nicht verfügbar, darf nur konventionelles Stroh, dass nicht mit Wachstumsregulatoren und/oder Sikkationsmitteln behandelt wurde, genutzt werden.)
- gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung(Bio-Tonne) gemäß den aktuellen Kriterien und Vorgaben von Gää in Anhang 7

- gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs z. B. Rizinussschrot, Malzkeime, Rapsschrot
- Algenprodukte (*)
- Torf (*) ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 70 Vol.%) sowie als Topferde, als Deckerde bei Champignonkulturen und zur Kultivierung von Moorbeetpflanzen
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle (von unbehandeltem Holz)
- Leonardit (ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen)

(* Algenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen.)

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. kohlensaurer Kalk, kohlensaurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralgenkalk, Dolomitkalk, Kreide)
- Gips natürlichen Ursprungs
- Carbokalk Calciumchlorid (CaCl_2) nur gegen Stippigkeit bei Äpfeln
- Kalirohsalze (z. B. Kainit)
- Kaliumsulfat
- Patentkali (Kalimagnesia)
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit) nur natürlichen Ursprungs
- Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit)
- Weicherdiges Rohphosphat nicht aufgeschlossen, Thomasphosphat (**)
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Gesteinsmehle
- Ton

4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- biologisch-dynamische Präparate

(**) Ein Gehalt von 90 mg Cd/kg P_2O_5 darf nicht überschritten werden.

Anhang 3: Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzepflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel darf nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur wenn mit acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzepflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die der VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008 und die des Pflanzenschutzgesetzes, zu beachten. Die aktuelle Liste kann über die Gää e.V. oder den Kontrollbehörden angefordert werden.

Zusammengesetzte Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel dürfen nur aus gemäß Anhang 3 zugelassenen Wirkstoffen/ Einzelkomponenten bestehen– siehe dazu auch die jeweils aktuelle Gää/FiBL Betriebsmittelliste. Werden eigene traditionelle Präparate auf dem Betrieb hergestellt, dürfen diese nur aus regionalen Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen hergestellt werden unterliegen unter der Maßgabe das die Mittel/Rezepturen der Kontrolle unterliegen. Prinzipiell besteht ein Verbot für den Einsatz von Komponenten die mutagen, teratogen, neurotoxisch oder karzinogen wirken.

Generell gilt, dass vor dem Zukauf von Betriebsmittel-Handelsprodukten die jährlich aktualisierte Gää_FiBL Liste als Referenz genommen werden soll. Die Liste beinhaltet alle durch Gää geprüften konformen zugelassenen Betriebsmittel. Sie beinhaltet aber nicht alle auf dem Markt verfügbaren Mittel. Sollten Sie Betriebsmittel einsetzen wollen, die nicht gelistet aber nach EG Öko VO 834/07 und EG Öko VO 889/2008 zulässig sind, Sie sich aber unsicher sind ob der Einsatz nach Gää Richtlinien möglich ist, kontaktieren Sie die Gää e.V..

In der Gää Betriebsmittelliste gibt es eine Erklärung hinsichtlich Zulassung nach Gää Richtlinien und eine Beschränkung auf den jeweiligen Anwendungsbereich. Es erfolgt generell nur eine Prüfung gemäß der geltenden Rechtsvorschriften und Gää Richtlinien. Gää kann für die in der Betriebsmittelliste gelisteten Produkte keine Garantie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geben!

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen), nur Produkte gemäß VO (EU) Nr. 540/2011, Nr. 255, 258, 259
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
- Repellents (z. B. hydrolisiertes Eiweiß, außer Gelatine)

2. Pflanzenschutzmittel

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus), nur gemäß VO (EU) 540/2011
- Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium (nur mit natürlichem Synergist)
- Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)
- Netzschwefel
- Kupferpräparate in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, dreibasischem Kupfersulfat

- dürfen mit einer max. Kupfermenge von 3 kg/ha und Jahr eingesetzt werden. Im Hopfenanbau dürfen 4 kg/ha und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts der Rotation eingesetzt werden.
- Paraffinöle nur Produkte gemäß VO (EU) 540/2011
- Pflanzenöle nur Produkte gemäß VO (EU) 540/2011
- Lecithin
- Kaliseife (Schmierseife)
- Kalziumpolysulfid – Schwefelkalk
- Quassia aus Quassia amara
- Kaliumpermanganat
- Eisen-III-Phosphat
- Kalziumhydroxid (gegen Obstbaumkrebs)

3. Pflanzenstärkungs- und Pflegemittel

- Algenmehle und Algenpräparate
- Quarzsand (Siliziumdioxid)
- Gesteinsmehle
- Bentonite und aufbereitete Tonerden
- Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat)
- Pflanzenpräparate (z. B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenknöterich etc.), soweit gemäß Pflanzenschutzrecht einsetzbar
- Laminarin
- Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate
- Natriumhydrogencarbonat
- Schafsfett als Repellent nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden und wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird

Anhang 4: Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel

Futtermittel aus konventioneller Erzeugung dürfen nur für unten aufgelistete Tierarten eingesetzt werden, wenn diese aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen. Die Anteile der folgenden zugelassenen konventionell erzeugten Futtermittel beziehen sich auf die Trockensubstanz. (Gemeint ist die durchschnittliche Ration im Jahresschnitt; bezogen auf die Tagesration darf der Anteil bis 25 % betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe).

Schweine Folgende konventionell erzeugte Futtermittel für Schweine dürfen bis max.

- 5 % bis zum 31. Dezember 2020

bezogen auf die Trockensubstanz eingesetzt werden:

nur für die Fütterung säugender Zuchtsauen, der Ferkel und in der Vormast (bis zu einem Gewicht von 50 kg):

Kartoffeleiweiß

Geflügel Folgende konventionell erzeugte Futtermittel für Geflügel dürfen bis max.

- 5 % bis zum 31. Dezember 2020
- bezogen auf die Trockensubstanz eingesetzt werden:
- Kartoffeleiweiß
 - Maiskleber

Zulassungspflichtige Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft für alle Tierarten zu Umstellungsbeginn bei konventioneller Vermarktung nur bei vollständiger konventioneller Vermarktung aller tierischen Erzeugnisse und nach Genehmigung durch Gää dürfen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Umstellungsbeginn maximal 20% konventionelle Futtermittel zugekauft werden (bezogen auf den Trockenmassegehalt). Wenn eigenes Futter vorhanden ist, muss dieses vorrangig verfüttert werden.

Zusätzlich zu den in Anhang 4 genannten Futtermittelkomponenten dürfen folgende Futtermittel bei allen Tierarten eingesetzt werden:

- Heu
- Grassilage
- Leguminosen
- Getreide und Mühlennachprodukte
- Ölsaaten
- Ölkuchen
- Ölexpeller
- Futterrüben

Anhang 5: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und Zusatzstoffe in der Tierernährung

- Stoffe mit bestimmten Eigenschaften gemäß Artikel 22b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Viehsalz gemäß Art. 22 f) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Mengen- und Spurenelemente gemäß Anhang V 1. und Anhang VI 3.b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Für Kupfer und Zink gelten folgende Höchstwerte (Gehaltswerte in der Ration):
Die gezielte Verabreichung von Cu und Zn über Einstreumittel ist nicht zulässig.

Tierkategorie / mg/kg T	Cu	Zn
Ferkel	30	100
Mastschweine	20	100
Zuchtsauen/Eber	20	100
Kälber	15	100
Rinder	30	100
Schafe	15	120
andere Nutztiere	20	120

- Bierhefen gemäß Anhang V 2. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Konservierungsstoffe gemäß Anhang VI 1.a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Antioxidantien gemäß Anhang VI 1.b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe gemäß Anhang VI 1.d) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Silierzusatzstoffe gemäß Anhang VI 1.e) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Vitamine gemäß Anhang VI 3.a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Enzyme und Mikroorganismen gemäß Anhang VI 4. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Anhang 6: Zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Stalleinrichtungen und im Stall verwendeten Geräten zugelassene Mittel

Generell gilt, dass vor dem Zukauf von Betriebsmittel-Handelsprodukten die jährlich aktualisierte Gää_FIBL Liste als Referenz genommen werden soll. Die Liste beinhaltet alle durch Gää geprüften konformen zugelassenen Betriebsmittel. Sie beinhaltet aber nicht alle auf dem Markt verfügbaren Mittel. Sollten Sie Betriebsmittel einsetzen wollen, die nicht gelistet aber nach EG Öko VO 834/07 und EG Öko VO 889/2008 zulässig sind, Sie sich aber unsicher sind ob der Einsatz nach Gää Richtlinien möglich ist, kontaktieren Sie die Gää e.V..

In der Gää Betriebsmittelliste gibt es eine Erklärung hinsichtlich Zulassung nach Gää Richtlinien und eine Beschränkung auf den jeweiligen Anwendungsbereich. Es erfolgt generell nur eine Prüfung gemäß der geltenden Rechtsvorschriften und Gää Richtlinien. Gää kann für die in der Betriebsmittelliste gelisteten Produkte keine Garantie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geben!

- Alkohol
- Ameisensäure
- Ätzkali (Kaliumhydroxid)
- Ätznatron
- Branntkalk
- Essigsäure
- Kali- und Natronseife
- Kalk, Kalkmilch
- Methansulfonsäure (Melkausrüstungen, Kühltanks)
- Milchsäure
- Natriumhypochlorid (z.B. als Lauge)
- Natriumkarbonat
- natürliche Pflanzenessenzen
- Oxalsäure
- Zitronensäure
- Peressigsäure
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid

Anhang 7: Liste der zugelassenen Wirkstoffe in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Pflanzenbau

- Wasser und Dampf
- Kali- und Natronseifen
- Kalkmilch, Kalk
- Branntkalk
- Ozon
- Benzoesäure
- Natriumhydroxid (Natronlauge, Ätznatron)
- Kaliumhydroxid (Kalilauge, Ätzkali)
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Leicht und vollständig abbaubare Tenside (z. B. Alkylpolycycoloside, kurz:
• APGs oder Zuckertenside)
- Präparate auf Basis von Mikroorganismen
- Formaldehyd ist im Gegensatz zur EU VO nicht zugelassen!

Anhang 8: Leitlinien zum Einsatz von Kompost

Gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grünkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) müssen den Kriterien in diesem Anhang entsprechen. Komposte sind von Werken zu beziehen, die der Bundesgütegemeinschaft Kompost bzw. der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V. angeschlossen sind und die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe durchführen (RAL- Bundearbeitsgemeinschaft Gütekompost)

Müllkomposte, Biokomposte, Komposte die gewerbliche Abfälle enthalten und Klärschlamm sind nicht zugelassen.

Kriterien für die Verwendung von Grünschnittkomposten

Der Lieferant von Kompost muss die Gütesicherung und die Spezifikation (alle Inhaltsstoffe) nachweisen. Die nachstehend aufgeführten Werte dürfen nicht überschritten werden:

Blei:	Cadmium	Chrom (Gesamt):	Chrom (VI):	Kupfer:	Nickel:	Quecksilber:	Zink:
45 mg/kg	0,7 mg/kg	70 mg/kg	0 mg/kg	70 mg/kg	25 mg/kg	0,4 mg/kg	200 mg/kg

Werte aus Anhang I EU-VO

Neben Schwermetallanalysen sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen. Für Dioxine und Furane (PCDD/F) und für PCB gelten folgende Maximalgehalte als Orientierungswert: 17 ng ITE/kg ($\pm 30\%$ Messtoleranz) bzw. 0,2 mg/kg PCB (6 Standardkongenere) mit 0,033 mg/kg TS je Einzelkongener. Komposte sind bevorzugt von Werken zu beziehen, die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe vornehmen.

Die Analyse muss sich auf die tatsächlich gelieferte Kompostcharge beziehen, da diese Werte Schwankungen unterliegen. Chargenbezogene Rückstellproben sind zu fordern, um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können.

Ausbringungs-
menge

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt durchschnittlich 5 t TS pro ha und Jahr. Aus technischen Gründen können mehrere Jahresgaben zu einer Einzelgabe zusammengefasst werden, die 20 t TS/ha nicht überschreiten darf.

Die Beschränkungen der Richtlinien für die Nährstoffzufuhr müssen beachtet werden. Der Einsatz von eingeführtem Kompost muss von der Kontrollstelle und von der Gää genehmigt werden.

Kriterien für die Verwendung von Kompost aus Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne)

Geltungsbereich: Kompost aus Bioabfällen aus getrennter Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) und deren Gemische mit Grünschnitt bzw. gütegesichertem Grünschnittkompost. Gültig nur für feste Komposte; im Fall einer vorgelagerten Vergärung der Bioabfälle nur, wenn die festen Gärrückstände nachkompostiert und als gütegesicherte Komposte gekennzeichnet sind.

1. Anforderungen an die jeweilige Charge

Die aufgeführten Anforderungen/Grenzwerte werden bei der Untersuchung einzelner Chargen geprüft. Sind alle Kriterien erfüllt, wird auf dem Prüfzeugnis „geeignet für Gää“ ausgewiesen.

Merkmal	Anforderungen/Grenzwerte
Ausgangsmaterial	Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne), Gemisch aus Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen mit Grüngut
Zuschlagstoffe, die evt. zu Beginn des Kompostierungsprozesses zugesetzt werden	Stoffe gem. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
Rottegrad	In der Regel Komposte mit Rottegrad 4 oder 5 Abgabe von Frischkompost Rottegrad 3 nur mit dem Hinweis auf dem Prüfzeugnis, dass evt. ein höheres Geruchspotenzial besteht
Fremdstoffe Gewicht (gesamt)	max. 0,3 Gew.-% i.d.TM auslesbare Fremdstoffe über 2 mm Durchmesser
Fremdstoffe Flächensumme	max. 15 cm ² Flächensumme pro Liter FM.
Steine	max. 5 Gew.-% >10 mm i.d.TM
Hygiene (Phytohygiene)	0 keimfähige Samen bzw. austriebfähige Pflanzenteile
Schwermetalle	max. mg/kg in TM: Cadmium: 0,7, Kupfer: 70 Nickel: 25 Blei: 45 Zink: 200 Quecksilber: 0,4 Chrom (insgesamt): 70 Chrom (VI): nicht nachweisbar

2. Voraussetzungen für Kompostanlagen, um Kompostprodukte als „geeignet für Gää“ ausweisen zu können

Nachfolgende Einstufungsuntersuchungen und Wertebeobachtungen sind Voraussetzung dafür, dass Kompostprodukte eines Kompostwerkes als „geeignet für Gää“ ausgewiesen werden können.

Nach grundlegenden Änderungen des Kompostierungsverfahrens und/oder der Inputstoffe muss die Einstufungsanalyse erneut durchgeführt werden.

2.1 Regelmäßige Untersuchung nicht älter als 3 Jahre

Merkmal	Anforderungen/Grenzwerte
Arsen und Thallium	Arsen: 20 mg/kg TM Thallium: 0,5 mg/kg TM
Summe aus Dioxinen/Furanen (PCDD/PCDF) und dIPCB	20 ng/kg WHO TEQ/kg TM
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	6 mg/kg TM

2.2 Einmalige Einstufungsuntersuchungen

Merkmal	Anforderungen/Grenzwerte
Perflourierte Tenside (Summe PFOA und PFOS)	0,05 mg/kg TM
Thiabendazol Einstufungs-Untersuchung einer „Winter-Charge“	Nur zur Orientierung der Rückstandshöchstwert für Lebensmittel: MRL-Wert bei Zitrusfrüchten, Äpfeln, Birnen: 5 mg/kg FM.
Offene Liste weiterer Spurenstoffe Untersuchungen werden nach Aktualität / Verdachtslage durch Gää in Absprache mit den anerkannten Gütesicherungsstellen veranlasst	Im Einzelfall festzulegen

3. Verwendung des Kompostes durch Gää-Betriebe

Aufwandmenge	Maximale Aufwandmenge: Gemäß dem durch die Beratung festgestellten Bedarf; i.d.R. sollen maximal 20 t TM/3 Jahre nicht überschritten werden.
--------------	---

Anhang 9: Betrieb von Biogasanlagen und Verwendung von Gärresten

Definitionen

Ökogasanlagen: durch Bio Betriebe betriebene Biogasanlagen

Agrogasanlagen: durch konventionelle Betriebe betriebene Anlagen die von Gää Betrieben beliefert werden

Biomasse: Material welches in der Biogasanlage vergärt wird.

Gärreste: Reste, die nach der Gewinnung des Biogases in der Anlage übrigbleiben und als Dünger verwendet werden können.

Regelungen für Ökogasanlagen - durch Bio Betriebe betriebene Biogasanlagen

Für Ökogasanlagen gilt das Ziel, ausschließlich Biomasse zu vergären, die aus biologischer Erzeugung stammt. Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine hohe Energieeffizienz zu erzielen. Wenn zum Betreiben einer Ökogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Biomasse bereitzustellen, sind Biobetriebe zu bevorzugen. In Ökogasanlagen eingespeiste Biomasse muss in Anhang 2 (Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile) aufgeführt sein. Mindestens 50 % der zu vergärenden Biomasse muss aus biologischer Erzeugung stammen. Weitere 20 % der zu vergärenden Biomasse muss ebenfalls aus biologischer Erzeugung stammen oder darf aus folgenden Komponenten bestehen:

Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben gemäß Anhang 2;

Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutz-Schutzgebietsverordnungen unterliegen, oder Pflanzenaufwuchs von konventionellen Leguminosen-Grasflächen (Kleegras, Luzerne-gras etc.) oder Leguminosen- Gemengen. Die Konformität dieser Biomasse ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Die Betriebe müssen den Anteil an Biomasse aus biologischer Erzeugung zum 1.1.2020 auf 100 % steigern. Diese Vorgabe wird im Jahr 2018 überprüft.

Nährstoffe in Form von Biomasse, die Gää-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Ökogasanlage hineingegeben haben und als Gärreste zurückführen, gelten nicht als Nährstoffzukauf. Gärreste aus Ökogasanlagen gelten als zugelassenes Düngemittel (siehe Anhang 2.3). Wenn ein Gää-Betrieb für die eigene Ökogasanlage Biomasse zukauf und die gesamten Gärreste auf die eigenen Flächen ausbringt, gilt das Nährstoffäquivalent der zugekauften Biomasse als Zukaufdünger und muss bei der Berechnung der zulässigen Zukaufdüngermenge berücksichtigt werden.

Für bestehende Biogasanlagen von Gää-Betrieben die einen Gää Zertifizierungsvertrag vor dem 31.12.2016 abgeschlossen haben gelten betriebspezifische Übergangsregelungen bis 2020

Bedingungen für Agrogasanlagen aus denen Gää Betriebe Gärreste entnehmen

Der Einsatz von Gärresten aus Biogasanlagen, die nur mit konventioneller Biomasse betrieben werden, ist verboten. In Agrogasanlagen dürfen, nur die in Anhang 2 dieser Richtlinie aufgeführten Düngemittel als Biomasse eingespeist werden.

Wenn Biomasse aus nicht-biologischer Erzeugung in Agrogasanlagen eingesetzt werden, dürfen diese nicht Neonicotinoiden behandelt worden sein.

Gää Betriebe dürfen nur Gärreste aus einer Agrogasanlage entnehmen, wenn sie organisches Material (Biomasse) eingespeist haben. Einspeisung und Entnahme können auch im Laufe einer Fruchtfolgerotation erfolgen.

Nährstoffe in Form von Biomasse, die Gää-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Agrogasanlage hineingegeben haben und als Gärreste zurückführen, gelten nicht als Nährstoffzukauf. Für Gärreste aus Agrogasanlagen (durch konventionelle Betriebe betriebene Anlagen, die von Gää Betrieben beliefert werden) gilt: Bringt ein Gää Betrieb ökologisch erzeugte Biomasse in eine Agrogasanlage ein, die auch mit nicht ökologisch erzeugter Biomasse betrieben wird, darf er bis zum Jahr 2020 maximal die doppelte äquivalente Nährstoffmenge, die er in Form von Biomasse eingebracht hat, als Gärreststand auf seinen Betriebsflächen ausbringen. Diese Regelung kann auch auf die Rotation einer Fruchtfolge bezogen werden.

Insgesamt darf die ausgebrachte Düngemenge der Gärreststände und zusätzlich zugekaufter organischer Fremddünger, das Äquivalent des eingebrachten Nährstoffanteiles und zusätzlich den Anteil von 0,5 DE / ha LN (0,5 DE=40 kg N) und Jahr nicht überschreiten.

Anhang 10: Empfehlungen zur Schädlingsbekämpfung

Vorbeugende Maßnahmen sind sorgfältig und umfassend anzuwenden, um das Auftreten von Schädlingen zu vermeiden. Wird dennoch ein Befall festgestellt, reichen häufig verstärkte Reinigungsmaßnahmen aus, wenn die Quelle des Befalls rechtzeitig ermittelt und beseitigt werden kann. Sind weitere Bekämpfungsmaßnahmen unvermeidbar, sind mechanisch-physikalische Methoden einer Bekämpfung mit chemischen Mitteln vorzuziehen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung in Leerräumen und Produkten

Vorbeugende Maßnahmen

Gebäude

Die baulichen Bedingungen in den Betriebs- und Lagerräumen sind auf Schwachstellen hin zu untersuchen. Die Schwachstellen sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

Einlagerung

Für neu einzulagernde Ware einen Raum zur ersten Beobachtung freihalten, um das Vorhandensein von Insekten/Schädlingen kontrollieren zu können.

Ware so lagern, dass sie von allen Seiten zugänglich ist. Möglichst auf Paletten lagern, dass sie auch von unten kontrolliert werden kann und Reinigungsmaßnahmen möglich sind.

Beobachtung des Schädlingsdrucks und erste Maßnahmen

Insektenfallen wie Klebebretter, Getreidesonden, Licht- oder Pheromonfallen geben zusätzlich zur einfachen Beobachtung Auskunft über die Höhe und Art des Befalls und dienen auch zur ständigen Überwachung der Räumlichkeiten.

Bei vermutetem Käferbefall werden kleine Mengen von Erntegut umgeschaufelt und beobachtet. Etwas Erntegut (z.B. Getreide) im Wassereimer zeigt einen Kornkäferbefall. Die beschädigten Körner schwimmen oben.

Eine verlässliche Methode zur Feststellung von Käferbefall im Anfangsstadium ist das Öffnen eines Getreidesacks und diesen an einem hellen Ort ca. eine Stunde stehen lassen. Sofern Käfer vorhanden sind, krabbeln sie an der Wand des Sackes hoch.

Angrenzende Räume wie Küchen, Kantinen, Umkleide- und Wohnräume können ebenfalls als Vermehrungsort für Insekten in Frage kommen und müssen ebenfalls beobachtet werden.

Bekämpfung im akuten Fall

Insekten

Mittel zur vorbeugenden Lagerhygiene und zur Bekämpfung im akuten Fall durch Schadinsekten ergeben sich aus der Liste der zugelassenen Mittel in den Gää-Richtlinien respektive der EU-Verordnung Nr. 834/2007.

Diese sollten aber nur in Ausnahmefällen angewendet werden.

Gegen fliegende Insekten wird mittels elektrischen Kalt- und Heißverneblern nur der leere Raum mit einem natürlichen Pyrethrumpräparat ausgesprüht. Ist Käferbefall vorhanden oder in Aussicht, sollte auch in unteren Bereichen überlappend gespritzt werden. Nach ausreichender Einwirkzeit wird gut gelüftet. Anschließend Pressluftbehandlungen und Absaugmaßnahmen können die Wirkung unterstützen. In Hohlräume wird Pyrethrumpulver eingeführt. Auch hier sind anschließend geeignete Pheromonfallen zur ständigen Überwachung anzubringen. Die Behandlung möglichst nach 10-14 Tagen wiederholen.

Falls baulich möglich, sollten die Räume für 2-3 Tage auf über 40 Grad erhitzt werden. Bei baulicher Eignung zur thermischen Behandlung ist diese vorzuziehen. Paletten können für 2-4 Tage in Kühlräumen eingefroren werden.

Tipps zur Mottenbekämpfung: der weißen Kalkfarbe für die Wände eine geringe Menge Indigo zusetzen.

Schädlingsbekämpfung über den Hormonhaushalt der Insekten: Einsatz von Wachstumsregulatoren.

Nagetiere

Nagetiere lassen sich mittels Tierölen und Ultraschallgeräten vertreiben. Lebendfallen und Schlagfallen für Ratten und Mäusen sind im Fachhandel erhältlich. Greifen diese Mittel nicht, sollte ein Blutgerinnungsmittel eingesetzt werden (nur in gesicherten, abschließbaren und stabilen Köderboxen; nur pastenförmige Köder, um Verschleppung auszuschließen). Im Sommer können Trinkköder an gesicherten Stellen installiert werden.

Die in Gää-Vertragsbetrieben zugelassenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind in der Gää-Broschüre „Schädlingsbekämpfung - Leitfaden für Bio-Produkte“ aufgeführt.

Hinweise betreffs Schädlingsbekämpfungsunternehmen

Fachbetriebe zur Schädlingsbekämpfung müssen auf diese Richtlinien hingewiesen werden. Bekämpfungsvorschläge bzw. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen sind dem Verband zur Begutachtung zu übergeben. Es sind Betriebe vorzuziehen, die als „geprüfte Schädlingsbekämpfer“ ein IHK-Zertifikat vorweisen können. Es soll nicht nur auf die Richtlinien hingewiesen werden, sondern der Gää-Betrieb ist angehalten, mit dem Schädlingsbekämpfer eine schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der Richtlinien abzuschließen und ein Protokoll der durchgeführten Maßnahmen anfertigen zu lassen.

Anhang 11: Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

Anwendungsverbote

Wirkstoffe

- Brotizolam (Appetitanreger)
- Fenvalerat (Ekto-antiparasitikum)
- Piperazin (Endo-antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)

Arzneimittelgruppen:

- Fluorchinolone (Gyrasehemmer) (Antibiotika)
- Formaldehydhaltige Arzneimittel (zugelassen: formaldehydhaltige Impfstoffe)
- Kombinationspräparate zwischen Chemotherapeutika (Antibiotika) und Glukokortikoiden (Entzündungshemmer) zur systemischen Behandlung (oral oder per Injektion)
- Östrogene (weibliche Sexualhormone)

Anwendungsbeschränkungen

Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Metamizol (Entzündungshemmer) nur bei Koliken bei Pferden und Kälbern
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen
- Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn sechs Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
 - - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben),
 - - Beta -Lactam-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben,
 - – kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen;
 - – eine Wartezeit von 48 h darf nicht unterschritten werden
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung); eine Wartezeit von 48h darf nicht unterschritten werden
- Avermectine (Antiparasitika) nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schweinen und Schafen
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten Stoffwechselstörungen. Die lokale Anwendung ist zulässig bei hochgradigen Entzündungen.
- Neuroleptica und andere Beruhigungsmittel, nur beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
- synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- Tetracycline (Antibiotika), bei Injektionen möglichst nur intravenös; Langzeit-tetracycline (Antibiotika) nur zur Behandlung von Chlamydieninfektionen
- Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis